



Eleonore Witschaß freut sich über die anstehende Arbeit in Elsdorf

„Elsdorf ist an einem spannenden Punkt“

Ein Interview mit der Klimaanpassungsmanagerin der Stadt Elsdorf

Die Stadt Elsdorf freut sich sehr über die Anstellung von Eleonore Witschaß, die nun als Klimaanpassungsmanagerin im Elsdorfer Rathaus tätig ist. Zur Vorstellung hat die Presse- und Öffentlich-

keitsarbeit ein Interview mit Eleonore Witschaß geführt.

Wieso hast du dich für Elsdorf entschieden?

Elsdorf ist an einem spannenden Punkt. Mit der unmittelbaren Nähe

zum Tagebau Hambach passiert hier momentan unglaublich viel. Zwischen Strukturwandel und Stadt-

planung besteht viel Potential, Klimathemen direkt mitzudenken und so ganz vorne mit dabei zu sein.

Fortsetzung Seite 15



HEIZUNG • SANITÄR

Beratung · Montage · Wartung
Gasfeuerung · Ölfeuerung
Wärmepumpen · Solarthermie
Trinkwasseroptimierung
Komplettbäder

Ihr Partner wenn es um Wasser und Wärme geht - seit über 65 Jahren!

Römerstraße 20 · www.haugkmbh.de
50189 Elsdorf-Grouven · 02274/909900



Lina24.de
Autokrane
Vermietung

MINIKRAN

Autokrane Vermietung
www.lina24.de

In der Vermietung

- Dachziegelzangen
1 - 2 und 3 reihig
- Schuttmulden
- Sauganlagen
für Trapezblech & Sandwich Dach und Wand
- Palettengabel
- Glassauganlagen
- Personenkorb
2 und 3 Personen
3 to 7,5 to 25 to

Stadt Elsdorf Elsdorf, 13.10.2023
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 58 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV.NRW. S. 916), wird hiermit die Öffentlichkeit über Zeit, Ort und Tagesordnung der folgenden Ausschusssitzung unterrichtet:

Ausschuss des Rates der Stadt Elsdorf: Hauptausschuss

Sitzungstag: Dienstag, 24.10.2023

Zeit: 18:00 Uhr

Ort: Sitzungssaal des Rathauses, Gladbacher Str. 111, 50189 Elsdorf

TAGESORDNUNG

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die letzte Sitzung des Hauptausschusses des Rates der Stadt Elsdorf vom 19.09.2023
2. Antrag bei der Bezirksregierung Köln auf Genehmigung der Erweiterung der Gesamtschule Elsdorf um einen 5. Zug ab dem Schuljahr 2024/2025
3. Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept hier: Förderan-

träge mit Einreichungsfrist 31.10.2023

4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen
- 5.1. Beschlusskontrolle aus vorangegangener Sitzung
6. Anfragen

B) Nichtöffentliche Sitzung

7. Mitteilungen
- 7.1. Beschlusskontrolle aus vorangegangener Sitzung - nichtöffentlicher Teil
8. Anfragen
9. Festlegung der zu veröffentlichenden Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung

Stadt Elsdorf
(Andreas Heller)
- Bürgermeister -

(Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter www.elsdorf.de; Rubrik: Rathaus & Service -> Rathaus Service -> Amtliche Bekanntmachungen, veröffentlicht)

Bekanntmachung

der Satzung der Stadt Elsdorf über die Erhebung von Abwassergebühren und Aufwand- bzw. Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 13.10.2023

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Elsdorf in seiner Sitzung am 26.09.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Finanzierung der städtischen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Abwassergebühren und Aufwand- bzw. Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) der Stadt Elsdorf in der jeweils geltenden Fassung stellt die Stadt Elsdorf zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (städtische Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind, einschließlich der Aufwendungen des Erfverbandes, der für die Stadt die Abwasserreinigung betreibt.

§ 2 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW)

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten/überbauten und/oder versiegelten/befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der örtlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3 und 4) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 5), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 6).

- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenem Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Verbrauchsmenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um der oder dem Gebührenpflichtigen die Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch die gebührenpflichtige Benutzerin oder den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat die Grundstückseigentümerin als Gebührenschuldnerin oder der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.
- (4) Wird Wasser von örtlichen Wasserversorgungsunternehmen bezogen, ist grundsätzlich von dem Verbrauch auszugehen, den das Versorgungsunternehmen im Vorjahr der Wasserabrechnung zugrunde gelegt hat. In allen Fällen werden die Wasserzähler je nach Ortsteilen verschieden, in den Monaten Januar bis einschließlich Dezember des Vorjahres abgelesen. Der Abrechnungszeitraum des Wasserversorgungsunternehmens beträgt in der Regel 12 Monate. Beginnt die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, wird bis zur Bekanntgabe des Frischwasserverbrauchs für einen vollen Abrechnungszeitraum durch das Wasserversorgungsunternehmen ein Pauschbetrag als Gebührenvorauszahlung erhoben. Der Pauschbetrag wird nach der Anzahl der das Grundstück bewohnenden Personen berechnet. Hierbei wird je Person und Monat 3 m³ Frischwasserverbrauch in Ansatz gebracht. Bei gewerblichen Betrieben wird der Pauschbetrag unter Berücksichtigung der Betriebsverhältnisse in Absprache mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer bzw. Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber festgesetzt. Nach Bekanntgabe des Frischwasserverbrauchs für den ersten vollen Abrechnungszeitraum durch das Wasserversorgungsunternehmen wird die endgültige Abwassergebühr rückwirkend ab Entstehung der Gebührenpflicht festgesetzt. Die geleisteten Vorauszahlungen werden auf die endgültige Abwassergebühr angerechnet.
- (5) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat die oder der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf ihre oder seine Kosten eingebaute und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 6 Buchst. a) dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Ist der oder dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.
- (6) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Die oder der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf ihre oder seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichVO) zu führen:

a) Wasserzähler

Die oder der Gebührenpflichtige hat den Nachweis durch einen auf ihre oder seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre neu geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

b) Abwasser-Messeinrichtung

Ist die Verwendung eines Wasserzählers im Einzelfall technisch nicht möglich oder der oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat sie oder er den Nachweis durch eine auf ihre oder seine Kosten eingebaute und messrichtig funktionierende Abwasser-Messeinrichtung zu führen. Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Herstellerangaben durchzuführen und der Stadt nachweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

c) Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers oder einer Abwasser-Messeinrichtung zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder der oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat die oder der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen und in welchem Zeitraum Wassermengen der städtischen Abwassertreinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit die oder der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat sie oder er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt die oder der Gebührenpflichtige.

- (7) Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch die oder den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15. des Folgemonats auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.
- (8) Bei landwirtschaftlichen Betrieben ist der Nachweis über die auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, die nachweisbar nicht der öffentlichen Kanalisation zugeleitet werden, von der oder dem Gebührenpflichtigen durch eine auf ihre oder seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu erbringen.

Für die in den Satz 1 bezeichneten nicht eingeleiteten Wassermengen gilt Absatz 6 entsprechend.

- (9) Bei den in Folge eines Wasserrohrbruchs der Abwasseranlage nicht zugeführten Wassermengen werden für die Gebührenfestsetzung die Durchschnittsverbräuche der letzten drei vorangegangenen Erhebungszeiträume, mindestens aber der Verbrauch des vorjährigen Erhebungszeitraumes, zugrunde gelegt. Es gilt Absatz 6 c) entsprechend.

- (10) Die Gebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser 2,63 €.

§ 5
Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten/überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Ableitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Zu den befestigten Flächen gehören auch solche, die aus Sicker-/Öko-Pflaster, Rasengittersteinen u. ä. hergestellt sind. Nicht abflusswirksam sind in aller Regel befestigte Flächen, wie Terrassen, Gartenwege, Gartenhäuser.
- (2) Die bebauten/überbauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Luftbildauswertung und durch Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf Anforderung die von der Stadt ermittelte und vorgelegte Quadratmeterzahl der bebauten/überbauten und/oder befestigten Fläche auf ihrem oder seinem Grundstück zu überprüfen und Unstimmigkeiten mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Auf Anforderung der Stadt hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer einen Lageplan und andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (3) Ein Abschlag von 50 % der angeschlossenen Fläche wird gewährt für Flächen, die für bestimmte Zwecke genutzte, ausreichend große Regenwasserrückhalte- und -auffanganlagen (Löschwasserteiche u. a.) mit und ohne Versickerung und mit Überlauf (Notüberlauf) in die öffentliche Abwasseranlage speisen. Voraussetzung ist, dass das hierin gesammelte Regenwasser zu einer Nutzung entnommen wird, die eine Einleitung des Regenwassers in die öffentliche Abwasseranlage zumindest ganz überwiegend ausschließt. Von dieser Regelung sind Regenwasseruffangbehälter (Zisternen, Wasserfässer usw.), die vornehmlich der Gartenbewässerung dienen, ausgeschlossen. Von einer ausreichenden Größe der Anlage ist auszugehen, wenn diese mindestens ein Fassungsvermögen von 4 Kubikmeter und ein Rückhaltevolumen von 30 Litern je angeschlossener Quadratmeter aufweist.
- (4) Flächen, die aufgrund einer gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis nicht an die Abwasseranlage angeschlossen sind, entfallen bei der Ermittlung der abflusswirksamen Fläche nach Abs. 1.
- (5) Das Auffangen oder Zurückhalten von Niederschlagswasser zum Zwecke der Gartenbewässerung ist zulässig. Bebaute/überbaute und/oder befestigte Flächen, an die Regenauffanganlagen, Zisternen, Wasserfässer u. ä. angeschlossen sind, reduzieren die abflusswirksame Fläche eines Grundstücks nicht. Die Regelungen nach Abs. 3 finden keine Anwendung.
- (6) Für die anfallenden, der öffentlichen Abwasseranlage zugeleiteten Schmutzwassermengen (z. B. aus der Verwendung als Wasch- oder Toilettenspülwasser) reduziert sich auf Antrag die angeschlossene bebaute/überbaute Fläche um einen m² je 1.000 Liter, der aus der Regenwassernutzungsanlage entnommen und nach Gebrauch als Schmutzwasser eingeleitet wird. Die Wassermenge des Niederschlagswassers, welches durch Nutzung zum Schmutzwasser geworden ist, ist von den Gebührenpflichtigen durch einen messrichtig funktionierenden Wasserzähler nachzuweisen. Es gilt § 4 Abs. 6 a) entsprechend.
- (7) Bei einer lückenlosen Dachbegrünung mit einer Aufbaustärke von mindestens 10 cm reduziert sich die anzurechnende Dachfläche um 50 %.
- (8) Wird die Größe der bebauten/überbauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten/überbauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des folgenden Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer der Stadt zugegangen ist.
- (9) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter/überbauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 0,42 €.

§ 6
Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind:
 - a. die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,
 - b. die Nießbraucherin oder der Nießbraucher die- oder derjenige, die oder der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- c. die Straßenbaulasträgerin oder der Straßenbaulasträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist die neue Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat die bisherige Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähleranlagen erfolgt i.d.R. einmal jährlich. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 9 Abschlagszahlungen

Die Stadt erhebt am 15. 02., 15. 05., 15. 08. und 15. 11. eines jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen i.H.v. ¼ des Betrages, der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahres-Abwassergebühr. Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 10 Aufwand- bzw. Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die städtische Abwasseranlage sind der Stadt nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht auch für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen.
- (3) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von dem öffentlichen Hauptkanal (der öffentlichen Sammelleitung) in der öffentlichen Straße bis zur privaten Grundstücksgrenze.

§ 11 Ermittlung des Ersatzanspruchs

- (1) Der Aufwand für die Herstellung und Erneuerung einer Anschlussleitung wird nach Einheitsätzen ermittelt. Soweit beide Straßenseiten bebaubar sind, gelten Abwasser-

leitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend. Der Einheitsatz beträgt je Meter Anschlussleitung, gemessen von der Straßenmitte bis zur Grundstücksgrenze, höchstens jedoch bis zu 7 Metern:

- | | |
|---|----------|
| a) bei Grundstücken, die gleichzeitig mit der Neuverlegung von Haupt und Nebensammeln hergestellt werden, | 210,00 € |
| b) bei Grundstücken, die auf Antrag hergestellt werden | 920,00 € |

Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

- (2) Der Aufwand für die Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Anschlussleitungen sind in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen.

§ 12 Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung; im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 13 Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist auch die oder der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.
- (2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 14 Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 15 Auskunftspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten der oder des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 16 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 17 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 18 Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorausgegangenen Satzungen der Stadt Elsdorf über die Erhebung von Abwassergebühren und Aufwand- bzw. Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung der Stadt Elsdorf** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 866) in der zurzeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet o d e r
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50189 Elsdorf, 13.10.2023


(Andreas Heller)
- Bürgermeister -

(Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter www.elsdorf.de; Rubrik: Rathaus & Service -> Rathaus Service -> Amtliche Bekanntmachungen, veröffentlicht)

Bekanntmachung

**der Satzung
über die Entsorgung des Inhaltes von
Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Elsdorf (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) – Entsorgungssatzung -
vom 13.10.2023**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 G. v. 18.08.2021 BGBl. I S. 3901 in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in Kraft getreten am 29. Dezember 2021, in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 580 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) in der jeweils gültigen Fassung,

hat der Rat der Stadt Elsdorf am 26.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Elsdorf betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG. Betreiberin oder Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer.
Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen. Die Aufgabe der Behandlung der Anlageninhalte wird vom Erftverband aufgrund besonderer Bestimmungen wahrgenommen.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Elsdorf liegenden Grundstückes ist als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstückes im Sinne des § 48 LWG NRW vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten des Grundstückes übertragen worden ist.

§ 3

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
 1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 4. die Klärschlammbehandlung,- beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsanspruch

- (1) Jede anschlussberechtigte Grundstückseigentümerin oder jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstückes im Sinne des § 48 LWG NRW verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungsanspruch).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungsanspruch gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungsanspruch befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn die Landwirtin oder der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, dass die Stadt oder die von ihr beauftragten Dritten mit Entsorgungsfahrzeugen die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 1 nach Aufforderung der Stadt zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6

Durchführung der Entsorgung

- (1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch im zehnjährigen Abstand zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm-speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm-spiegel-Messung) mit einer von ihr oder ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein

Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Stadt erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer der Stadt erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlamm-spiegel-Messung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlage rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

- (2) Abflusslose Gruben sind bei einem Abfuhrbedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7

Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl die bisherige oder der bisherige als auch die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8

Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

- (1) Die Stadt hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Die Stadt kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG). Den Bediensteten sowie den Beauftragten der Stadt ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren ihres oder seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden.

§ 9

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die der alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2020 hat die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SüwVO Abw NRW die oder der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis Abs. 5 SüwVO Abw NRW 2020. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Gemeinde hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen gemäß § 9 Abs. 1 SüwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SüwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SüwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer oder die oder den Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 6 SüwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SüwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprechen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW kann die Gemeinde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 10

Haftung

- (1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung ihrer oder seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat sie oder er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ihren oder seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist sie oder er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgeführten Grubeninhaltes und die Menge der oxidierbaren Stoffe (CSB) in Milligramm (mg) Sauerstoffbedarf (O₂) je Liter. Der CSB-Wert wird durch den Erfverband ermittelt. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der cbm abgeführten Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.
- (3) Für die An- und Abfahrt des Entsorgungsfahrzeuges wird eine entsprechende Gebühr je Abholung erhoben. Diese ermittelt sich nach den der Stadt Eisdorf tatsächlich durch den beauftragten Unternehmer in Rechnung gestellten Kosten.
- (4) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln und von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen. Falls die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ihren bzw. seinen Verpflichtungen nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist sie oder er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.
- (5) Wenn die Entleerung von Klär- und Sammeleinrichtungen wegen der Lage des Grundstückes oder aus technischen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, insbesondere, wenn die Grundstücke von den Entsorgungsfahrzeugen nicht unmittelbar zu erreichen sind, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Mehrkosten zu tragen und auf Verlangen hierfür Sicherheiten zu leisten. Die Regelleistung umfasst den Einsatz eines Entsorgungsfahrzeuges, eines Mitarbeiters und die Verlagerung eines Saugschlauches bis zu einer Länge von 30 m. Der Entsorgungsunternehmer hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer vor Beginn der Arbeiten über die Mehrkosten zu informieren. Mehrleistungen sind auf dem Entsorgungsschein zu vermerken und durch die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 12

Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen für häusliche Abwässer beträgt:

a) bei Abwasser mit einem CSB-Wert unter 2.000 mg/l	75,70 €/cbm
b) bei Abwasser mit einem CSB-Wert zwischen 2.000 und 30.000 mg/l	106,20 €/cbm
c) bei Abwasser mit einem CSB-Wert über 30.000 mg/l	127,30 €/cbm
d) An- und Abfahrtsgebühr	71,40 €/Abfuhr
- (2) Der Stundensatz beträgt einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer 90,35 €.

§ 13

Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen; im Falle des § 11 Abs. 3 mit der Inanspruchnahme von Mehrleistungen.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümerin oder Eigentümer eines an die Grubenentsorgung angeschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird der bzw. dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekanntgegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 14

Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümerinnen oder Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6, 7 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jede schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigte oder jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW, soweit die Pflichten nicht unmittelbar an die Grundstückseigentümerin bzw. den Grundstückseigentümer gerichtet sind.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 1 betreibt und unterhält oder einer Aufforderung der Stadt nach § 5 Abs. 2 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,

- e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - g) seinen Auskunfts- und Mitteilungspflichten nach § 7 nicht nachkommt,
 - h) entgegen § 8 Abs. 1 den Zutritt nicht gewährt,
 - i) entgegen § 8 Abs. 2 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet,
 - j) entgegen § 9 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden (§ 123 Abs. 4 LWG NRW).

§ 16
Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorangegangenen Satzungen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Elsdorf außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung der Stadt Elsdorf** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet **o d e r**
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50189 Elsdorf, 13.10.2023



(Andreas Heller)
- Bürgermeister -

(Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter www.elsdorf.de; Rubrik: Rathaus & Service -> Rathaus Service -> Amtliche Bekanntmachungen, veröffentlicht)

Bekanntmachung

der Satzung
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Elsdorf vom 13.10.2023

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2016 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2022 hat der Rat der Stadt Elsdorf in seiner Sitzung am 26.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform auf alle Geschlechter bezieht.

§ 1
Inhalt der Reinigungspflicht

(1) Die Stadt Elsdorf betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen, Radschnellverbindungen des Landes und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbstständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3
Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

(3) Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb der letzten drei Tage des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4
Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

(1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

(3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
- Querungshilfen über die Fahrbahn und

- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einemündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.

(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmerkmalen), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungs-kategorie gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.

(2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zuge-

wandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenz eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

(3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0, 50 m einschließlich abgerundet und über 0, 50 m aufgerundet.

(4) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung und/oder Winterwartung je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse SW: **0,91 €**

(5) Die Benutzungsgebühr für die Winterwartung je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse W: **0,26 €**

(6) Die Reinigungsklassen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

§ 7 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 12-mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

(4) Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 der ihm auferlegten Reinigung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege im darin festgelegten Umfang oder Zeitraum nicht nachkommt

2. entgegen § 3 Abs. 1 der Verpflichtung, die Straße bis zur Fahrbahnmitte oder den Fällen, in denen auf der anderen Straßenseite kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, die gesamte Straßenfläche zu reinigen, nicht nachkommt

3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verpflichtung, selbstständige Gehwege bis zur Fahrbahnmitte und in den Fällen, in denen auf der anderen Straßenseite kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist und bei allen übrigen Gehwegen, die gesamte Straßenfläche zu reinigen, nicht nachkommt

4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verpflichtung, unabhängig vom Verursacher auch Unkraut und sonstige Verunreinigungen zu beseitigen, nicht nachkommt

5. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verpflichtung, Fahrbahnen und Gehwege innerhalb der letzten drei Tage des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern, nicht nachkommt

6. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 Verunreinigungen nicht unverzüglich nach Beendigung der Säuberung unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen entsorgt

7. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 4 Laub nicht unverzüglich beseitigt, obwohl es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt

8. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Gehwege nicht in einer Breite von 1,50 m von Schnee freihält

9. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte zu streuen nicht nachkommt

10. entgegen § 4 Abs. 1 S. 2 bei Eis- und Schneeglätte Salz oder sonstige auftauende Stoffe verwendet, soweit dies nicht wegen besonderer klimatischer Ausnahmefälle (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist oder an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten, erlaubt ist.

11. entgegen § 4 Abs. 2 an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte streut, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist

12. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einemündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt

13. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einemündungen jeweils die gesamte Fahrbahn zu bestreuen, wenn nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt

14. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 den in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallenen Schnee und entstandene Glätte nach dem Schneefall bzw. nach dem Entstehen der Glätte nicht unverzüglich beseitigt

15. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee bzw. entstandene Glätte am folgenden Tag bis 7.00 Uhr (werktags) bzw. 9.00 Uhr (sonn- und feiertags) nicht beseitigt

16. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 3 den Schnee so lagert, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird

17. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 4 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz, salzhaltigen oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut; Schnee, der solche auftauenden Mittel enthält auf ihnen lagert

18. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 5 die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält oder

19. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 6 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Straße schafft.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Satzungen über die Straßenreinigung der Stadt Elsdorf und über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Elsdorf außer Kraft.

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Elsdorf

Umfang der Straßenreinigungspflicht in den Straßen des Straßenverzeichnisses (Anlage 2) nach Reinigungsklassen (§ 6 SRS)

Reinigungs-kategorie	Reinigungs-häufigkeit	Reinigungs-verpflichtung	Verpflichteter A = Anlieger G = Gemeinde
SW (Straßenreinigung & Wintergebühren)	wöchentlich	Reinigung und Winter-wartung Gehweg	A
		Reinigung und Winter-wartung Fahrbahn	G
K (Keine Gebühr)	wöchentlich	Reinigung und Winter-wartung Gehweg	A
		Reinigung und Winter-wartung Fahrbahn	A
W (nur Wintergebühren)	wöchentlich	Reinigung und Winter-wartung Gehweg	A
		Reinigung Fahrbahn	A
		Winterwartung Fahrbahn	G

Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Elsdorf

Straßenverzeichnis

Straße bzw. Straßenteile	Reinigungsklassen
Adlerweg	K
Aher Kirchweg	W
Ahornweg	W
Ahornweg Stichwege	K
Akazienweg	K
Albert-Schweitzer-Straße	K
Albert-Schweitzer-Straße - fußläufige Verbindung	K
Alfstraße	SW
Alfstraße - Hausnr. 54 - 58	K
Alemannenstraße	W
Alemannenstraße - Hausnr. 19 - 21a	K
Alfred-Nobel-Straße	W
Am Apostelhof	K
Am Finkelnbach	K
Am Fließ	K
Am Heidehof	K
Am Huppelrath	W
Am Kaulenpfad	W
Am Marienfeld	W
Am Marienfeld - Hausnr. 3, 3a + 19, 39 + 45, sowie Stichwege Haus Nr. 18 - 38	K
Am Mispelstrauch	K
Am Pielenpfädchen	SW
Am Portzenweg	K
Am Schafspfade	K
Am Schiedorn	W
Am Schützenplatz	W
Am Stöckelchen	K
Am Trifweg	K
Am Weiher	W
Am Weiher - Stichwege	K
Am Weißen Stein	W
Am Westbahnhof - Parkplatz	SW
Am Westend	K
Am Wiebach	W
Am Wiebach - Hausnr. 26, 28, 33 und 35	K
Amselstraße	K
An der Bettelsmaar	W
An der Dingskaul	K
An der Kliegegasse	W
An der Landstraße	W
An der Landstraße - Stichwege	SW
An der Ofner Maar	SW
An der Ziegelei	K
An Gut Neuenhof	W
Arnoldusstraße inkl. Stichwege	K
Asterweg	K
Auf dem Driesch	K
Auf dem Kamp	K
Auf dem Lütterchen	W
Auf dem Weibberg Hausnr. 2 - 22 und 1 - 13	K
Auf dem Weibberg Hausnr. 24 - 40 und 15 - 33	W
Bachstraße	K
Bachstraße - Stichweg	W
Bahnhofstraße	K
Bedburger Straße - Abschnitt Mittelstraße - Nordstraße	SW
Bedburger Straße - Abschnitt Nordstraße - Mozartstraße	SW
Bedburger Straße - Stichweg	K
Beethovenstraße	K

Straße bzw. Straßenteile	Reinigungsklassen
Behngasse	W
Bergheimer Straße	SW
Birkenweg	W
Birkenweg - Stichwege	K
Blumenstraße	W
Blumenstraße - Stichwege	K
Brahmsstraße - Hausnr. 16 - 48 und 21 - 45	K
Brahmsstraße - Hausnr. 2 - 14 und 1 - 19	K
Brandströmstraße	K
Breite Straße	K
Brockendorfer Weg	SW
Brunhildestraße	K
Buchenweg	K
Bügenhagenstraße	K
Bully-les-Mines-Straße	W
Burgstraße	W
Busbahnhof Straße	SW
Buschgasse	SW
Bussaroweg	K
Daimlerstraße	SW
Desdorfer Straße	SW
Dieselstraße	SW
Dorfplatz	K
Dorfplatz - Hausnr. 14 - 20	K
Drosselweg	K
Donner Straße	SW
Eichendorffstraße - Abschnitt Kutzerstraße - Kantstraße	K
Eichendorffstraße - Abschnitt Schulweg - Kutzerstraße	W
Eichenstraße	SW
Eifelstraße	SW
Eisenbahnstraße	SW
Eisenbahnstraße Verbindung bis Köln-Aachener Straße	K
Elsterstraße - Hauptzug	K
Elsterstraße - Stichweg	K
Embestraße	SW
Erlenweg	K
Escher Straße	K
Etgendorfer Weg	SW
Etzweilerstraße	K
Eugen-Langen-Straße	W
Eulengasse	K
Falkenweg	K
Fasanenweg - Abschnitt Mausweg - Gladbacher Straße	SW
Fasanenweg - Abschnitt Mausweg - Gottfried-Kaneel-Straße	W
Fasanenweg - Stichweg	K
Feldstraße	W
Finkenweg	W
Fliederweg	W
Forststraße	W
Forststraße - Stichweg	K
Frankenstraße - Abschnitt Gladbacher Straße - Köln-Aachener Straße	SW
Frankenstraße - Abschnitt Keltenweg - Gladbacher Straße	SW
Frankenstraße - Stichweg und Seitenstraße	K
Franzshoven	K
Friedensweg	W
Friedhofsweg	W
Fröbelstraße - Abschnitt bis Frankenstraße	SW
Gartenstraße	W
Geranienstraße - Abschnitt Nussbaumallee - Sebastianstraße	W
Geranienstraße - Abschnitt Seitenstraße bis Asterweg	K
Geranienstraße - Hausnr. 32 - 58 bzw. Abschnitt Sebastianstraße bis Jackerather Straße	K
Gerhard-Hauptmann-Straße	K

Straße bzw. Straßenteile	Reinigungsklassen
Gesoleistraße	K
Giesendorfer Straße	SW
Ginsterweg - fußläufige Verbindung Ginsterweg - Holunderweg	K
Giadscherstraße - Abschnitt Köln-Aachener Straße - Ohndorferstraße	SW
Giadscherstraße - Abschnitt Ohndorferstraße - Am Stöckelchen	SW
Goethestraße	K
Gotenweg	K
Gottfried-Kaneel-Straße - Abschnitt bis Turnhalle	SW
Gottlieb-von-Langen-Straße	K
Grouener Straße	W
Grouener Straße - Seitenweg Bergheimer Straße - Hausnr. 74	SW
Grouener Straße - Seitenweg vor Hausnr. 57 - 59 und 78 - 82	SW
Grüner Weg	W
Habichtweg	K
Hahnenstraße	SW
Hahnenstraße - Stichweg	K
Händelstraße	K
Hansaremsgasse	SW
Heerstraße	SW
Heideweg	K
Heinrich-Doll-Straße	W
Heinrich-Doll-Straße - Stichwege	K
Heppendorfer Straße	SW
Herderstraße	K
Hermann-Esser-Straße	W
Hinter den Gärten	SW
Hochstraße	W
Holunderweg	K
Holzgasse	SW
Horremer Straße	SW
Horremer Straße Hausnr. 13 - 19	SW
Hubertusstraße	K
Humboldtstraße	K
Huppertstaller Weg	SW
Im Brölich	K
Im Hirschend	W
Im Hostert	K
Im Schildgen	W
Im Schildgen - Stichweg	K
Im Winkel	W
In den Billen	K
In der Speiche	K
Trisweg	K
Jackerather Straße - Abschnitt Eifelstraße - Köln-Aachener Straße	SW
Jackerather Straße - Giesendorf ab erstem Haus	SW
Jagdweg	K
Jagdweg - Abschnitt Lindenplatz - Ohndorfer Straße	SW
Jahnstraße	W
Jasminweg	K
Johann-Josef-Wolf-Straße	W
Josef-Feuser-Straße	W
Josef-Feuser-Straße - fußläufige Verbindung	K
Josef-Feuser-Straße - Stichweg	K
Josefstraße	W
Josefstraße - Stichstraßen	K
Jugendstraße	K
Jülicher Straße	SW
Jülicher Straße - Hausnr. 95a - 99c	K
Jülicher Straße - Stichweg	K
Kalmenstraße Hausnr. 2 - 28, 1 - 25	K
Kalmanstraße Hausnr. 30 - 50, 27 - 33	K
Kanalstraße	W

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Straße bzw. Straßenteile	Reinigungsklassen
Kanalstraße Hausnr. 12a - 16	K
Kantstraße	W
Kantstraße - Stichweg	K
Karolingerstraße	K
Kastanienallee	W
Kellenweg	K
Kerpener Straße	SW
Kirchstraße - Abschnitt Neustraße - Hahnenstraße	SW
Kirchstraße - Abschnitt Neustraße - Hausnr. 6 - Holzgasse	K
Klinkenweg	SW
Klockstraße	K
Köln-Aachener Straße - Abschnitt Eifelstraße - Kreisverkehr Am Gut Neuenhof	SW
Köln-Aachener Straße - Abschnitt Hausnr. 6 - Holzgasse	K
Köln-Aachener Straße - Gässchen	SW
Kolpingstraße	K
Kopernikusstraße	SW
Kreuzstraße - Hauptzug	W
Kreuzstraße - Hausnr. 17 - 25b	K
Kreuzstraße - Stichwege	K
Kriegergasse	K
Kutzenstraße	W
Kutzerstraße - Hausnr. 12 - 16	K
Langgasse - Abschnitt Kirchstraße - Am Apostelhof	SW
Langgasse - Abschnitt Kirchstraße - Mühlenstraße	K
Laurentiusstraße	SW
Laurentiusstraße - Stichweg	K
Lavendelweg	K
Lerchenweg	K
Lessingstraße	K
Liebfrauenstraße	W
Lilienweg	K
Lindenplatz	SW
Lindenplatz - Stichwege	K
Lindenweg	K
Lindesweg	K
Maarstraße	W
Magdalenenstraße	K
Manheimer Straße	SW
Mansfelder Weg	K
Margarethenstraße	K
Margarethenstraße - Abschnitt Hausnr. 2 - Feuerwehr	W
Marienstraße	K
Martinusstraße - Hauptzug	W
Martinusstraße - Stichwege	K
Mathiasstraße	W
Mathiasstraße - Stichwege	K
Mauritiusweg	W
Mauritiusweg - Stichwege	K
Mausweg - Abschnitt Forststraße - Köln-Aachener Straße	SW
Mausweg - Abschnitt Gladbacher Straße - Forststraße	SW
Mausweg - Gässchen	K
Max-Planck-Straße	SW
Meisenweg	W
Meisenweg - Stichweg	K
Michaelisweg - Abschnitt Friedhofsweg - Am Wiebach	K
Michaelisweg - Abschnitt Heppendorfer Weg - Friedhofsweg	K
Milanweg	K
Mittelstraße - Abschnitt Gladbacher Straße - Desdorfer Straße	SW
Mittelstraße - Abschnitt Köln-Aachener Straße - Gladbacher Straße	SW
Mozartstraße - Abschnitt Desdorfer Straße - Klinkenweg	K
Mozartstraße - Abschnitt Klinkenweg - Schuberstraße	W
Mozartstraße - Stichweg	K

Straße bzw. Straßenteile	Reinigungsklassen
Mühlenstraße - Abschnitt bis Mitte Sportplatz	SW
Nachtigallenweg	K
Nalkeweg	K
Neusser Straße - Abschnitt Im Broich - Hausnr. 40	K
Neusser Straße - Abschnitt Jülicher Straße - Im Broich	W
Neusser Straße - Stichweg	K
Neustraße	SW
Nollstraße	SW
Nordstraße	W
Nußbaumallee	W
Offenbachstraße	K
Ohndorfer Straße - Abschnitt bis Kreisverkehr vor Neu-Etzweiler	SW
Orffstraße	K
Oststraße	SW
Ottostraße	SW
Pestalozzistraße	K
Peter-Schütz-Weg	K, zur Zeit Baustraße
Postweg	K
Prompersweg	W
Pützgasse	W
Randerathstraße	W
Reitweg	K
Reuschenberger Weg	K
Richard-Wagner-Straße	K
Rilkestraße	K
Ringstraße	W
Ringstraße - Stichwege	K
Römerstraße - Abschnitt Brockendorfer Weg - Wirtschaftsweg	SW
Römerstraße - Abschnitt Ortseingang - Brockendorfer Weg	K
Rosenweg - Abschnitt Etzweiler Straße - Blumenweg, bis Rohhaus	SW
Rosenweg - Stichweg Hausnr. 7 - 21	K
Rosenweg - Stichweg Hausnr. 1 - 5 und 2 - 12	K
Rotdornweg	W
Rotkehlchenweg	K
Schillerstraße	K
Schubertstraße	W
Schulweg	W
Schulweg - Stichweg	K
Schwalbenweg	K
Sebastianusstraße	W
Sebastianusstraße - Stichweg	K
Siemensstraße	W
Sindorfer Straße	SW
Sperberweg	K
Stadionweg	W
Stammelnher Straße - Abschnitt Alefstraße - Am Schlehdorn, nur zwischen den Kreisverkehren	W
Stammelnher Straße - Abschnitt Am Schlehdorn - Burg Stammeln	K
Starenweg	W
Steinweg	W
Steinweg - Stichweg	K
Südstraße - Stichwege Hausnr. 131, 145c, 147 - 153, 155 - 159a und Verbindungsweg Hausnr. 47 + 181	K
Südstraße - Stichwege Hausnr. 73 - 77, 79 - 83, 113 - 117, 119 - 123 und 125 - 127	K
Südstraße inkl. Hauptstichwege	W
Tanneckstraße	K
terra nova	SW
Teutonenstraße	K
Tollhausener Straße	SW
Tulpenweg	K
Ublerstraße	W
Ublerstraße - Stichwege	K
Ulmenweg	K
Valentin-Pfeifer-Straße	SW

Straße bzw. Straßenteile	Reinigungsklassen
Veichenweg	K
Wacholderweg	W
Wahlenpfad	SW
Waldstraße	SW
Waldstraße - Abschnitt Ortsausgang Torbogen - Kreisverkehr Ohndorfer Straße	SW
Weißdornweg	W
Widdendorfer Straße	SW
Widdendorfer Straße - Stichstraße	K
Wielandstraße	K, zur Zeit Baustraße
Wiesenstraße	W
Wilhelm-Sommer-Straße	W
Winterbach	K
Zaunkönigweg	K
Zeisigweg	K
Zum Bahnert	K
Zum Deetal	K
Zum Kapellchen	W
Zum Ostbahnhof	W
Zum Sportplatz	W


Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung der Stadt Elsdorf** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet o d e r
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50189 Elsdorf, 13.10.2023


(Andreas Heller)
- Bürgermeister -

(Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter www.elsdorf.de; Rubrik: Rathaus & Service -> Rathaus Service -> Amtliche Bekanntmachungen, veröffentlicht)



Verbandssatzung

des Zweckverbandes

Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur

- in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 16.06.2023 –
(Veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 28/2023 vom 17.07.2023)

§ 1

Verbandsmitglieder

Der Kreis Euskirchen, der Rhein-Erft-Kreis und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Aldenhoven	Frechen	Kerpen	Nörvenich
Bad Münstereifel	Heimbach	Kreuzau	Pulheim
Bedburg	Heilenthal	Langerwehe	Titz
Bergheim	Hürtgenwald	Linnich	Veltweiß
Brühl	Hürth	Merzenich	Weilerswist
Dahlem	Inden	Nattersheim	Wesseling
Elsdorf	Jülich	Nideggen	Zülpich
Erfstadt	Kall	Niederzier	

bilden für die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben – insbesondere für die IT-Unterstützung ihrer Verwaltungsprozesse zum Erhalt der öffentlichen Infrastruktur – einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621) in der jeweils geltenden Fassung.

Weitere Mitglieder des Zweckverbandes können nur Städte / Gemeinden und Gemeindeverbände sowie im Einzelfall von ihnen einhundertprozentig beherrschte Unternehmen werden.

§ 2

Name, Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur“.
- (2) Sitz des Zweckverbandes ist Frechen.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband ist Träger der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur.
- (2) Der Zweckverband ist Dienstleister für seine Verbandsmitglieder in allen informationstechnischen Belangen, insbesondere für den Erhalt der öffentlichen Infrastruktur sowie für die Verwaltungsdigitalisierung.
- (3) Dem Zweckverband obliegen insbesondere folgende Aufgaben, um eine wirtschaftlichere Aufgabenerledigung beim Einsatz der Informationstechnologie bei den Verbandsmitgliedern zu erreichen, als dies für jedes Verbandsmitglied alleine möglich ist:

Verbandssatzung der kdVz Rhein-Erft-Rur

1. Bereitstellung von Anwendungen und Unterstützung bei deren Nutzung auf allen vereinbarten Rechnerarbenen,
 2. Beratung und Unterstützung bei der Erstellung und Fortschreibung örtlicher Digitalisierungsstrategien,
 3. Planung, Beschaffung, Vermittlung, Installation und Administration von IT-Komponenten,
 4. Beratung und Unterstützung bei der Bereitstellung oder Vermittlung von elektronischen Systemen zur Identifizierung und zum Identitätsnachweis sowie Verfahren zum Identitätsmanagement als verantwortliche Stelle,
 5. Unterstützung bei der Problembeseitigung und künftigen Problemvermeidung durch die Nutzung von IT-Komponenten vor Ort,
 6. Bereitstellung, Betrieb und Bereuung von auf die Bedürfnisse seiner Mitglieder zugeschnittener IT-Infrastruktur wie beispielsweise Rechner- und Netzkapazitäten zur Gewährleistung einer hohen Verfügbarkeit, die termingerechte Durchführung von Produktionen und die Sicherstellung des Schutzes gespeicherter Daten vor Missbrauch und Zerstörung,
 7. Schulung von Bediensteten der Verbandsmitglieder in der Handhabung eingesetzter Software-Produkte,
 8. Bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung (§ 104 Abs. 1 Nr.3 GO NRW).
- (4) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben beschafft der Zweckverband die geeignete Infrastruktur und hält das notwendige Personal und die sächlichen Verwaltungsmittel vor.
 - (5) Der Zweckverband kann Dienstleistungen und Produkte für sonstige Benutzer anbieten, wenn die Voraussetzungen der §§ 107 ff. GO NRW vorliegen. Der Umfang dieser Leistungen darf jedoch nicht mehr als 20% der durchschnittlichen Gesamtsätze der letzten 3 Jahre ausmachen.
 - (6) Der Zweckverband kann sich an anderen öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen Einrichtungen oder Unternehmen beteiligen oder diese gründen, wenn dies der wirtschaftlichen Verfolgung der Ziele und Aufgaben im Interesse der Verbandsmitglieder dienlich ist. Eine Beteiligung an bzw. Gründung von Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts ist dabei nur unter den Voraussetzungen des § 108 Abs. 1 GO NRW möglich.

§ 4

Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, in geringem Umfang auch solche Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch zu nehmen, die über die Erfüllung der Aufgaben in § 3 Abs. 3 hinausgehen.

§ 5

Organe, Ausschüsse, Geschäftsleitung

- (1) Organe des Zweckverbandes sind
 1. die Verbandsversammlung,
 2. der Verwaltungsrat,
 3. die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher
- (2) Von der Verbandsversammlung wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Es können weitere Ausschüsse gebildet werden.
- (3) Die Aufgaben des Werksausschusses werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen.
- (4) Der Zweckverband hat eine Geschäftsleitung.

§ 6

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einer Vertreterin / einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Die vertretungsberechtigten Personen werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlperiode aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes gewählt. Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist eine vertretungsberechtigte Person für den Fall der Verhinderung zu bestellen.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende / den Vorsitzenden und bis zu zwei Personen zur Stellvertretung für die Dauer der laufenden Wahlperiode der kommunalen Vertretungen. Die / der Vorsitzende beruft die Versammlung ein, setzt im Benehmen mit der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung ausreichend vorbereiteter Unterlagen zu erfolgen. Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 7 Kalendertage liegen. In besonderen Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden.
- (3) Soweit die Mitglieder des Verwaltungsrates nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören, sind sie berechtigt an den Sitzungen beratend teilzunehmen.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr statt. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies von wenigstens einem



Verbandssatzung der kdVz Rhein-Erft-Rur



Verbandsatzung der KdVz Rhein-Erft-Rur

Drittel der Verbandsmitglieder oder der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher schriftlich unter Angabe der zu beratenden Tagesordnungspunkte beantragt wird.

- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitgliederzahl anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussfähigkeit nicht festgestellt ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung innerhalb von zwei Wochen zur Verhandlung über den selben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Die Verbandsversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden vertretungsberechtigten Personen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 7

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über
1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und die Festsetzungen der jährlichen Vorauszahlung auf die Kostenabrechnung sowie der Umlage.
 2. die Feststellung des Jahresabschlusses.
 3. die Entlastung der anderen Verbandsorgane.
 4. die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder und ihrer Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Konferenzen der Hauptverwaltungsbeamten in den Kreisgebieten.
 5. die Wahl der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers und ihrer / seiner Stellvertreterinnen / Stellvertreter.
 6. die Bildung von Ausschüssen und die Wahl der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter.
 7. die Einstellung und die Abberufung der Geschäftsleitung und ihrer Stellvertretung auf Vorschlag der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers
 8. die Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben und die Bestellung von Prüferinnen / Prüfern gemäß § 12 Abs. 3.
 9. die Festsetzung der Höhe von Sitzungstagegeldern und Fahrtkostenschädigungen gemäß § 14 der Satzung.
 10. die Änderung dieser Satzung.
 11. die Gründung von oder die Beteiligung des Zweckverbandes an anderen öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen Institutionen oder Gesellschaften.



Verbandsatzung der KdVz Rhein-Erft-Rur

12. die Wahl der zu entsendenden Vertreter bei der Gründung von oder der Beteiligung des Zweckverbandes an anderen öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen Institutionen oder Gesellschaften.
 13. die Auflösung des Zweckverbandes.
- (2) Das Verfahren der Verbandsversammlung kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die von ihr zu beschließen ist.

§ 8

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher, deren/deren beiden Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern sowie je fünf Hauptverwaltungsbeamten / Hauptverwaltungsbeamtinnen oder, mit Zustimmung der / des Dienstvorgesetzten, den allgemeinen Vertreterinnen / Vertretern oder leitenden Bediensteten aus den Gebieten der Kreise Düren, Rhein-Erft-Kreis und Euskirchen. Für diese Mitglieder sind nach gleichen Kriterien Vertreterinnen / Vertreter zu wählen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für die Dauer der laufenden Wahlzeit der kommunalen Vertretung gewählt. Sie verbleiben nach Ablauf der Wahlzeit bis zur Neuwahl durch die neue Verbandsversammlung, jedoch längstens für die Dauer ihres Hauptamtes, im Amt. Im Übrigen erlischt die Mitgliedschaft, wenn die Voraussetzungen der Wahl entfallen.

- (2) Vorsitzende / Vorsitzender des Verwaltungsrates ist die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher. Stellvertreterin / Stellvertreter sind die stellvertretenden Verbandsvorsteherinnen / Verbandsvorsteher. Die Verbandsvorsteherin / Der Verbandsvorsteher beruft den Verwaltungsrat ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Für die Einberufung gilt § 6 Abs. 2 S. 3 ff. entsprechend.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates finden nach Bedarf, grundsätzlich jährlich viermal statt. Der Verwaltungsrat muss einberufen werden, wenn dies von wenigstens einem Drittel seiner Mitglieder oder der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher schriftlich unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten beantragt wird.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Schriftliche Beschlussfassung ohne Einberufung einer Verwaltungsratsitzung ist zulässig, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Im Übrigen gilt § 6 sinngemäß.
- (5) In Fällen von besonderer Dringlichkeit kann die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher gemeinsam mit einem weiteren Verwaltungsratsmitglied Entscheidungen treffen. Sie sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Verwaltungsrat kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht durch deren Ausführung Rechte Dritter entstanden sind.



Verbandsatzung der KdVz Rhein-Erft-Rur

§ 9

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist zuständig für

1. die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
2. Leitentscheidungen zu den einzelnen Produkten und Leistungen,
3. die Entscheidung in Personalangelegenheiten, soweit nicht die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher gemäß § 13 Abs. 2 zuständig ist.

§ 10

Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen / Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung der / des Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreterinnen / Vertreter oder der leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder die Verbandsvorsteherin / den Verbandsvorsteher und zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter für die Dauer der laufenden Wahlzeit der kommunalen Vertretung. Sie verbleiben nach Ablauf der Wahlzeit bis zur Neuwahl durch die neue Verbandsversammlung, jedoch längstens für die Dauer ihres Hauptamtes, im Amt. Die Verbandsvorsteherin / Der Verbandsvorsteher und ihre / seine Stellvertreterinnen / Stellvertreter sollen der Verbandsversammlung nicht angehören.
- (2) Die Verbandsvorsteherin / Der Verbandsvorsteher und ihre / seine Stellvertreterinnen / Stellvertreter sind verpflichtet an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Die Verbandsvorsteherin / Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte, sowie, nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandsatzung und der Beschlüsse der anderen Verbandsorgane, die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Sie / Er ist Dienstvorgesetzte / Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers.
- (4) Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden von der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher oder ihrer(m) Stellvertreter(in) / seiner(m) Stellvertreter(in) und der Geschäftsleiterin / dem Geschäftsleiter oder ihrer(m) Stellvertreter(in) / seiner(m) Stellvertreter(in) unterzeichnet; das gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.



Verbandsatzung der KdVz Rhein-Erft-Rur

§ 11

Geschäftsleitung

- (1) Auf Vorschlag der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers beschließt die Verbandsversammlung die Einstellung und Abberufung einer Geschäftsleitung. Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher überträgt die Durchführung der laufenden Geschäfte auf die Geschäftsleitung. Die Durchführung weiterer Geschäfte kann die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher der Geschäftsleitung übertragen. Das Nähere regelt die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher in einer Dienstanweisung. Die Geschäftsleitung handelt im Auftrag des Verbandsvorstehers.

- (2) Die Geschäftsleitung ist Vorgesetzte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KdVz.

- (3) Die Geschäftsleitung ist im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsorgane für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung verantwortlich. Hierzu zählen insbesondere

- die Leitung und Organisation des inneren Dienstbetriebes,
- die Aufstellung des Wirtschaftsplanes mit seinen Bestandteilen,
- die Erstellung des Entwurfes des Jahresabschlusses,
- die Vorbereitung der Sitzungsunterlagen für die Gremiensitzungen.

Die Geschäftsleitung ist verpflichtet an den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrates sowie des Rechnungsprüfungsausschusses beratend teilzunehmen.

§ 12

Rechnungsprüfungsausschuss, Rechnungsprüfungsamt

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss im Sinne des § 57 Abs. 2 GO NRW. Der Ausschuss besteht aus 7 Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und deren / dessen Vertreterin / Vertreter.

- (2) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegen die Pflichtaufgaben der Prüfung nach § 59 Abs. 3 GO NRW.

- (3) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss eines Rechnungsprüfungsamtes. Die Verbandsversammlung entscheidet über die Einrichtung eines eigenen Rechnungsprüfungsamtes oder die Beauftragung des Rechnungsprüfungsamtes eines Verbandsmitgliedes. Das Rechnungsprüfungsamt nimmt auch Prüfungsaufgaben nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW wahr.



§ 12 a

Arbeitskreise

Der Verwaltungsrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Arbeitskreise bilden. Er hat einen Koordinierungskreis zu bilden. Der Verwaltungsrat legt durch Beschluss Aufgaben, Kompetenzen und Zusammensetzung der Arbeitskreise fest.

§ 13

Personal

- (1) Zur Erledigung seiner Aufgaben stellt der Zweckverband Beamtinnen, Beamte und tariflich Beschäftigte ein. Dienstvorgesetzte / Dienstvorgesetzter ist die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher.
- (2) Die Beamtinnen, Beamten und tariflich Beschäftigten werden im Rahmen des Stellenplans von der Verbandsvorsteherin / vom Verbandsvorsteher auf Vorschlag der Geschäftsleitung ernannt, befördert, eingestellt oder höhergruppiert und entlassen bzw. gekündigt. Sie / Er entscheidet ferner über die sonstigen besoldungsrechtlichen und tarifrechtlichen Angelegenheiten. Zur Ernennung / Einstellung, Beförderung / Höhergruppierung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, und vergleichbaren tariflich Beschäftigten ist die vorherige Zustimmung des Verwaltungsrates notwendig.

§ 14

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrates, der Ausschüsse, der Arbeitskreise und die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes in entsprechender Anwendung von § 45 GO NRW.

§ 15

Entfallen

§ 18

Wirtschaftsführung

- (1) Unter Beachtung des § 18 Abs. 3 GkG NRW finden die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe (EigVO NRW) sinngemäß Anwendung.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 17

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Verbandsmitglieder werden leistungsbezogen an den Kosten beteiligt. Die Abrechnung der Kosten erfolgt produktbezogen. Die Höhe der Kostenabrechnung richtet sich zum einen nach dem nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Aufwand und zum anderen nach der Inanspruchnahme der Produkte und Leistungen durch die Verbandsmitglieder.

Der Zweckverband verfolgt das Ziel, die über die Kostenabrechnung zu finanzierenden Produkte und Leistungen nicht höher zu bemessen, als sie von privaten Unternehmern für vergleichbare Produkte bzw. Leistungen oder anderen öffentlich-rechtlichen IT-Dienstleistern in Rechnung gestellt werden würden.

Der Maßstab zur Schlüsselung der nicht direkt den Verbandsmitgliedern zurechenbaren Kosten (Gemeinkosten) bestimmt sich zu 50% nach dem gemittelten Kostenanteil der letzten drei Jahre sowie zu 50% nach der Einwohnerzahl der Verwaltung (für Kreise 20% der Einwohner).
- (2) Die Zahlung der Kostenabrechnung erfolgt in monatlichen Teilbeträgen für das laufende Wirtschaftsjahr zunächst als Vorauszahlung auf der Basis einer Plankostenrechnung. In der geplanten Abnahme sind durchschnittliche Steigerungs- bzw. Rückgangstrends zu berücksichtigen. Bei absehbaren deutlichen Änderungen in der Produkt- bzw. Leistungsabnahme können abweichende Vorauszahlungen im Einzelfall vereinbart werden.

Die Ist-Abrechnung erfolgt bis zum 30.06. des Folgejahres. Nach Freigabe durch den Wirtschaftsprüfer bildet sie die Grundlage für die endgültige Abrechnung. Erstattungen durch den Zweckverband bzw. Nachzahlungen der Verbandsmitglieder werden sofort fällig.

Für den Fall, dass die Einnahmen des zu planenden Wirtschaftsjahres nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken, kann der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage nach § 19 GkG NRW erheben, der Maßstab der Verrechnung richtet sich nach Abs. 1.
- (3) Auf Wunsch von Verbandsmitgliedern erbringt der Zweckverband in geringem Umfang weitere Produkte oder Leistungen. Art und Umfang sowie Näheres zur Finanzierung sind zu vereinbaren, wobei die Kostendeckung des nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Aufwandes sichergestellt sein muss.
- (4) Für die Inanspruchnahme von Produkten bzw. Leistungen des Zweckverbandes durch Eigenbetriebe oder sonstige Nutzer setzt die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher mindestens kostendeckende Entgelte fest.
- (5) Zur Stabilisierung des Finanzbedarfs können bei außerordentlichen Ertrags- und Aufwandsentwicklungen Rücklagen gebildet werden. Über die Bildung von Rücklagen entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 17a

Entfallen



§ 18

Weitergabe von Daten

Die Daten eines Verbandsmitgliedes dürfen ohne dessen ausdrückliche Zustimmung nicht für Zwecke anderer Verbandsmitglieder oder Dritter ausgewertet oder benutzt werden.

§ 19

Anwendung der Gemeindeordnung

Soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, gelten neben den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) entsprechend.

§ 20

Haftung

Für Schäden, die den Verbandsmitgliedern infolge fehlerhafter Aufgabenerfüllung durch Organe oder Dienstkräfte des Zweckverbandes entstehen, ist dieser zum Schadenersatz gegenüber seinen Verbandsmitgliedern nach den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen verpflichtet.

§ 21

Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Der Beitritt der kommunalen Gebietskörperschaften aus den Kreisen Düren, Rhein-Erft-Kreis und Euskirchen, die nicht in § 1 aufgeführt sind, ist durch schriftliche Erklärung möglich, in der diese Satzung ausdrücklich anerkannt wird. Über deren Beitritt sowie über den Beitritt weiterer juristischer Personen des öffentlichen Rechts i. S. des § 4 GKG NRW entscheidet die Verbandsversammlung mit der Mehrheit der Zahl der Mitglieder.
- (2) Das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern bedarf der schriftlichen Kündigungserklärung sowie einer schriftlichen Bestätigung durch das betreffende Verbandsmitglied, dass es aktiv an einer einvernehmlichen Einzelfallregelung mitwirken wird. Beabsichtigt ein Mitglied möglicherweise aus dem Verband auszuschneiden, so hat es nach einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung an den Verband, aber noch vor einer verbindlichen schriftlichen Kündigungserklärung, einen Anspruch auf eine fiktive Berechnung, wie hoch seine nach den Absätzen 4 und 5 noch zu leistende finanzielle Beteiligung an den Kosten des Verbandes konkret wäre. Die fiktive Berechnung hat dabei dergestalt zu erfolgen, dass das Ausscheiden zum 31.12. des jeweils zuletzt abgelaufenen Jahres unterstellt wird. Die Berechnung ist dem Mitglied binnen drei Monaten nach der schriftlichen Mitteilung über eine eventuelle Kündigung von der Geschäftsleitung vorzulegen.
- (3) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes wird mit einer Frist von 18 Monaten zum Ende des Kalenderjahres wirksam.



- (4) Mit dem Ausscheiden findet eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen dem ausscheidenden Verbandsmitglied und dem Zweckverband statt. Sie besteht in der Zahlung eines Ausgleichsbetrages, dessen Höhe zum einen nach dem Saldo von Vermögen und Verbindlichkeiten einschließlich Rückstellungen und zum anderen nach dem Durchschnitt des Anteils am Gesamtbeitrag der Verbandsumlage der letzten abgeschlossenen 5 Jahre vor Ausspruch der Kündigung ermittelt wird. Der Ausgleichsbetrag ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Wirksamwerden der Kündigung zu zahlen.
- (5) Mit dem Ausscheiden ist außerdem eine Zahlung des ausscheidenden Verbandsmitglieds an den Zweckverband verbunden, die im wirtschaftlichen Ergebnis der anteiligen Übernahme von Bediensteten entspricht. Der zu übernehmende jährliche Anteil wird ermittelt als Produkt der Jahrespersonalkosten zum Zeitpunkt des letzten abgelaufenen Jahres vor Ausspruch der Kündigung zuzüglich nicht beeinflussbarer Personalkostensteigerungen bis zum Wirksamwerden der Kündigung (z.B. Erfahrungsstufensteigerungen, Tarifsteigerungen) multipliziert mit dem durchschnittlichen prozentualen Anteil an der Verbandsumlage der letzten 5 abgeschlossenen Jahre vor Ausspruch der Kündigung und ist wie folgt zu zahlen:
 - für die ersten 7 Jahre nach Wirksamwerden der Kündigung den vollen Jahresanteil
 - für das 8. Jahr 80 % des Jahresanteils
 - für das 9. Jahr 50 % des Jahresanteils
 - für das 10. Jahr 20 % des Jahresanteils.

Vom ausscheidenden Verbandsmitglied zu übernehmen sind die auf die Zeit seiner Mitgliedschaft im Verband anteilig entfallenden Versorgungslasten für Beamtinnen / Beamte des Zweckverbandes. Die Berechnung erfolgt durch einen von der Rheinischen Versorgungskasse zu benennenden Gutachter. Durch die anteilig gezahlte Verbandsumlage abgedeckte Versorgungslasten sind anzurechnen.

Der Zahlbetrag kann als Einmalzahlung oder in bis zu 10 Jahresraten gezahlt werden. Die Einmalzahlung oder die erste Jahresrate ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Wirksamwerden der Kündigung zu zahlen.

Im gegenseitigen Einvernehmen sind Abweichungen von den v. g. Regelungen möglich. Das Einvernehmen bedarf der Schriftform.

Durch ausdrückliche Gestaltung der Verbandsversammlung kann die Zahlungsverpflichtung im Einvernehmen mit dem ausscheidenden Verbandsmitglied durch eine tatsächliche Übernahme von Bediensteten ganz oder teilweise ersetzt werden.

- (6) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes werden auf seinen Antrag die das ausscheidende Mitglied betreffenden Daten ausgehändigt. Die dadurch entstehenden Kosten trägt das ausscheidende Mitglied.

§ 22

Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, gelten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln mit Ablauf des Erscheinungstages des betreffenden Amtsblattes als vollzogen.

Verbandssatzung der kdVz Rhein-Erft-Rur



- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen nach Absatz 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an den für öffentliche Bekanntmachungen vorgesehenen Stellen in den Kreis- und Rathäusern der Verbandsmitglieder.

§ 23

Änderungen der Verbandssatzung

Änderungen der Verbandssatzung können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsversammlung erfolgen.

§ 24

Entstehung des Zweckverbandes

- (1) Die Verbandssatzung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln bekannt zu machen. Die dem Verband angehörenden Verbandsmitglieder weisen in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hin.
- (2) Der Zweckverband entsteht mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Quartalsersten.

§ 25

Übergangsregelung

- (1) Der Rhein-Erft-Kreis verpflichtet sich die Beamten, die bis zur Gründung des Zweckverbandes bei der kdVz Rhein-Erft - Gesellschaft bürgerlichen Rechts - tätig waren, zum Zweckverband zu versetzen. Die von der kdVz Rhein-Erft - Gesellschaft bürgerlichen Rechts - mit den Angestellten geschlossenen Arbeitsverträge gelten für den Zweckverband weiter. Im Übrigen finden die Vorschriften der §§ 16 ff. BeamtStG entsprechend Anwendung.
- (2) Die Verbandsmitglieder, die bisher Gesellschafter der kdVz Rhein-Erft - Gesellschaft bürgerlichen Rechts - waren, bringen die der Gesellschaft zur Verfügung gestellten sächlichen Verwaltungsmittel in den Zweckverband ein und treten ihre Rechte aus Verträgen mit Dritten an ihn ab. Der Zweckverband übernimmt die Verpflichtungen aus diesen Verträgen; er tritt als Vertragspartner in diese Verträge ein.

§ 26

Auflösungsbestimmung und Auseinandersetzung

- (1) Der Zweckverband kann mit Zustimmung aller satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsversammlung oder durch Wegfall der gesetzlichen Verpflichtung aufgelöst werden.

Verbandssatzung der kdVz Rhein-Erft-Rur



- (2) Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.
- (3) Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Rechtskraft des Auflösungsbeschlusses des Zweckverbandes zustande, entscheidet über die Verteilung des verbleibenden Vermögens die Bezirksregierung Köln. Das gilt auch für den Fall der gesetzlichen Auflösung.
- (4) Nach Auflösung des Zweckverbandes übernehmen die Verbandsmitglieder die Bediensteten des Zweckverbandes entsprechend §§ 16 ff. BeamtStG. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Bezirksregierung Köln.
- (5) Bei Auflösung des Zweckverbandes verpflichten sich die Verbandsmitglieder den nach §§ 15, 15a bis 15 d der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse vorgesehenen Ausgleichsbetrag sowie die zu seiner Ermittlung erforderlichen Kosten an die Zusatzversorgungskasse zu zahlen. Das gilt auch für die laufenden Zahlungsverpflichtungen hinsichtlich der Beiträge und Umlagen bei Zahlungsunfähigkeit des Zweckverbandes.

(Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter <www.elsdorf.de Rubrik: Rathaus & Service -> Rathaus Service -> Amtliche Bekanntmachungen, veröffentlicht.)

Ende: Amtliche Bekanntmachungen

Stellenausschreibung



Im Fachbereich 3 „Jugend, Bildung und Soziales“ sucht die Stadt Elsdorf zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit und unbefristet **eine*n Sachbearbeiter*in (w/m/d) im Sachgebiet Beistandschaften**. Die Besoldung bzw. Eingruppierung erfolgt je nach Berufserfahrung und Qualifikation in die Besoldungsgruppe A 11 LBesG NRW bzw. Entgeltgruppe 10 TVöD-V.

Den vollständigen Ausschreibungstext finden Sie unter www.elsdorf.de/karriere



Stellenausschreibung



Die Stadt Elsdorf sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit und unbefristet **Sachbearbeiter*in (w/m/d) im Bereich „Kaufmännisches Gebäudemanagement“**

Für die Tätigkeit als Tarifbeschäftigte*r erfolgt die Eingruppierung bis EG 10 TVöD-V. Im Beamtenverhältnis ist die Stelle nach A11 LBesG NRW ausgewiesen.

Den vollständigen Ausschreibungstext mit näheren Informationen finden Sie unter www.elsdorf.de/karriere



Stellenausschreibung



Die Stadt Elsdorf sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit und unbefristet eine **Abteilungsleitung (w/m/d) „Recht, Rats- und Vergabeangelegenheiten, Beschaffungswesen und IT“**.

Die Besoldung erfolgt im Beamtenbereich nach A 13 LBesG NRW und im tariflichen Bereich erfolgt eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 13 TVöD.

Den vollständigen Ausschreibungstext mit näheren Informationen finden Sie unter www.elsdorf.de



Arbeit für den Frieden

Am Allerheiligentag (01. November 2023) findet - wie in jedem Jahr - die Friedhofssammlung zugunsten des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge statt.

Zudem wird es um 17.00 Uhr eine Andacht auf dem Soldatenfriedhof in Elsdorf-Angelsdorf geben.

Zu den Aufgaben des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge gehört es, Kriegsgräberstätten als Mahnmale gegen den Krieg und Vergessen zu errichten und zu pflegen. Trotz der Fortschritte in der Abrüstung und trotz wachsender Friedenssehnsucht in der Welt geht das Töten und getötet werden weiter, werden Menschen dem Terror und Gewalt ausgesetzt. Die Arbeit des Volksbundes ist nicht beendet. Sie ist notwendiger denn je, als Dienst, der zur Versöhnung und zum friedlichen Miteinander der Völker mahnt und der sich zugleich jenen hilfreich zuwendet, denen die Trauer um die Opfer von Krieg und Gewalt gemeinsam ist.

Es wird jedoch immer schwieriger Helfer zu finden, die sich ein paar Stunden Zeit nehmen, um Friedhofsbesucher am Allerheiligentag um eine Spende zu bitten.

Interessierte Bürger werden deshalb gebeten, sich im Rathaus, Zimmer 212, bei Frau Bunk, 02274 - 709302, sbunk@elsdorf.de, zu melden.

(Andreas Heller)
- Bürgermeister
und

Ortsverbandsvorsitzender -

Ende: Neues aus dem Rathaus

Fortsetzung der Titelseite

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Als ländliche Kommune ist Elsdorf für mich gut überschaubar, und so mit mehr direkten Handlungsmöglichkeiten verbunden.

Wie war dein erster Eindruck von Elsdorf?

Mir hat Elsdorf direkt sehr gut gefallen. An meinem ersten Tag bin ich mit meinem Fahrrad durch Grouven gefahren, das war ein schöner erster Eindruck. Der Grouvener Weiher ist nicht nur ein Erholungsort, sondern spielt auch für das Mikroklima eine wichtige Rolle. Beim Elsdorfer Stadtfest habe ich auch direkt erlebt, wie aktiv die Bevölkerung ist. Trotzdem ist immer noch viel versiegelt, wo Grünflächen einen wichtigen Beitrag zum Schutz vor Hitze und Starkregen leisten könnten. Da möchte ich ansetzen.

Wie kann deine Stelle beschrieben werden?

Gefördert wird meine Stelle vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, kurz BMUV. Meine Aufgabe als Klimaanpassungsmanagerin in Elsdorf ist es, ein integriertes, nachhaltiges Klimaanpassungskonzept zu schreiben. Es geht also erstmal um eine Strategieentwicklung. Anders als beim Klimaschutzkonzept zielt es nicht auf die Verminderung von Treibhausgasemissionen, sondern thematisiert den Umgang mit den Folgen der Klimakrise. Eine wichtige Frage dabei ist: Wie können wir vorsorgen, um möglichst wenig

von Hitze und Überschwemmungen betroffen zu sein? Mithilfe eines Fachbüros werden im Klimaanpassungskonzept Maßnahmen entwickelt, die ganz zielgerichtet an den richtigen Punkten ansetzen.

Kannst du schon sagen, in welchen Bereichen akuter Handlungsbedarf besteht?

Der konkrete Handlungsbedarf hängt von den Klimadaten ab, die wir bei der Konzepterstellung erhalten werden. Ein paar Bereiche sind aber bereits erkennbar. So stellt das Baumsterben durch Trockenheit ein akutes Risiko dar, und zunehmende Temperaturen im Sommer erhöhen die Hitzebelastung der Bürgerinnen und Bürger. Da sind Aufklärung und kühlende Maßnahmen ein drängendes Thema! An einigen Orten in der Kommune kommt es außerdem vermehrt zu Überschwemmungen, was auch Privatgrundstücke betrifft. Hier sind ein enger Austausch mit dem Tiefbauamt sowie Handlungsempfehlungen für Gebäudeschutz notwendig.

Welche Ziele hast du für Elsdorf?

Zuallererst möchte ich stärker auf das Thema Klimaanpassung aufmerksam machen. Manche Dinge sind auf den ersten Blick vielleicht unklar: Was bedeutet Klimaanpassung überhaupt? Wie schütze ich mein Haus vor Starkregen? Wie verhalte ich mich bei starker Hitze? Wo kann ich mich informieren? Da bin ich eine direkte

Bestattungshaus
Thorsten Schneider e. K.
Erd-, Feuer-, Anonym-, See- und Naturwaldbestattung
Wir sind Tag - Nacht für Sie da...

<p>Im Rauland 81 50127 Bergheim-Quadrath 02271-83 95 95</p>	<p>Heppendorfer Str. 1 50189 Elsdorf-Berrendorf 02274-700 2 700</p>
<p>Kerpener Str. 1 50170 Kerpen-Sindorf 02273-949 13 13</p>	<p>Mittelstr. 42 50189 Elsdorf-City 02274-700 2 700</p>

www.bestattungshaus-schneider.de

Anlaufstelle. Schlussendlich geht es natürlich auch um die Umsetzung der entwickelten Maßnahmen, zum Beispiel, um Baumsterben entgegenzuwirken. Gerne möchte ich die Bevölkerung ermutigen, da loszulegen und beispielsweise ein-

fach mal den Baum vor der eigenen Haustür mitzugießen. Bei weiteren Ideen oder Anregungen kommen Sie gerne auf mich zu! Haben Sie Fragen an die Klimaanpassungsmanagerin der Stadt Elsdorf? Eleonore Witschaf freut sich auf Ihre E-Mail: klima@elsdorf.de

MITTEILUNGEN DER STADT ELSDORF

Bergverwaltung

Die Abteilung Bergbau und Energie in NRW nimmt Meldungen/ Beschwerden über außergewöhnliche Belastungen entgegen, die durch den Tagebau bzw. tagebaubedingte Baumaßnahmen, wie Bohrstellen usw. verursacht werden. Sie ist rund um die Uhr telefonisch erreichbar.

Während der Bürozeiten

Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 16 Uhr
Freitag von 8.30 bis 14 Uhr
ist die Kontaktaufnahme wie folgt möglich:

Abteilung Bergbau und Energie in NRW

Goebenstraße 25
44135 Dortmund
Tel.: 02931 82-0
Fax: 02931 82-3624
E-Mail:

registratur-do@bRA.nrw.de

Standort Düren

Josef-Schregel-Straße 21
52349 Düren
Tel.: 02931 82-0

Außerhalb der regulären Bürozeiten

In Notfällen, wie bei umweltrelevanten Ereignissen (Tagesbrüche u.Ä.) oder Unfällen (insbesondere mit Personenschäden) in Betrieben unter Bergaufsicht bzw. mit Auswirkung auf diese Betriebe, ist die Abteilung Bergbau und Energie in NRW auch außerhalb der regulären Bürozeiten über die Rufbereitschaft Bergbau zentral erreichbar:

Notfalltelefon Rufbereitschaft Bergbau: 0172/5205686

RWE Power AG

Tagebau Hambach -
Bürgertelefon 02461/54971
für den Fall außergewöhnlicher Belastungen aus dem Tagebau Hambach

Fragen zur Verteilung?

HERR FALK
mail@regio-pressevertrieb.de

www.regio-pressevertrieb.de **REGIO** PRESSE VERTRIEB GmbH
Die Zeitungszustellgesellschaft der RAUTENBERG MEDIA KG

NOTDIENSTE

WIR SIND RUND UM DIE UHR FÜR SIE DA!



110 POLIZEI

112 FEUERWEHR



A POTHEKEN-NOTDIENST

Apotheken-Notruf 0800 00 22833

Freitag, 20. Oktober

Mohren-Apotheke

Hauptstr. 1, 50126 Bergheim, 02271 42270

Samstag, 21. Oktober

Grüne-Apotheke

Am Rathaus 30, 50181 Bedburg (Kaster), +492272905105

Sonntag, 22. Oktober

Löwen Apotheke OHG

Kölner Str. 6-10, 50126 Bergheim (Kenten), 02271/42345

Montag, 23. Oktober

Linden-Apotheke

Langemarckstr. 2, 50181 Bedburg, 02272/3225

Dienstag, 24. Oktober

Schwanen-Apotheke

Grüngürtel 25, 52351 Düren, 02421/931010

Mittwoch, 25. Oktober

Ertfland Apotheke

Kerpener Str. 32-34, 50170 Kerpen (Sindorf), 02273/52654

Donnerstag, 26. Oktober

Regenbogen-Apotheke

Dormagener Str. 45, 50129 Bergheim (Niederaußem), 02271/55027

Freitag, 27. Oktober

Adler-Apotheke

Graf-Salm-Str. 10, 50181 Bedburg, 02272/2114

Samstag, 28. Oktober

Hirsch-Apotheke

Giesendorfer Str. 20, 50189 Elsdorf (Berrendorf), 02274/3711

Sonntag, 29. Oktober

Frings-Apotheke Thaliastrasse

Thaliastr. 7, 50170 Kerpen, 02273/914888

Alle Angaben ohne Gewähr

ÖRTLICHE NOTDIENSTE

Tierärztlicher Notdienst

Bitte melden Sie sich in jedem Fall telefonisch an.

Dr. Pinggen, Pulheim-Freimersdorf, 0179 2438326

Dr. Brunk, Glessen, 02234/8610

Dr. Göbel, Köln-Weiß, 02236/849470

24-Stunden-Bereitschaft für Kleintiere auch an Wochentagen:

Tierärztliche Klinik Pulheim

24-Stunden-Bereitschaft
Nettegasse 122

50259 Pulheim-Stommeln
02238/3435

Zahnärztlicher Notdienst

Die zentrale Rufnummer für den zahnärztlichen Notdienst für den Erftkreis Nord lautet 0180/5986700

ALLGEMEINE NOTDIENSTE

- Polizei-Notruf **110**
- Feuerwehr/Rettungsdienst **112**
- Ärzte-Notruf-Zentrale **116 117**
- Gift-Notruf-Zentrale **0228 192 40**
- Opfer-Notruf **116 006**



Elsdorfer Funkmietwagen

Kranken-, Dialyse-,
Bestrahlungs- und
Flughafenfahrten
Fahrten aller Art

02274 / 82 99 66 7

**Köln-Aachener-Str. 38
50189 Elsdorf-Zentrum**

info@funkmietwagen-elsdorf.de
www.funkmietwagen-elsdorf.de

Caspers Bestattungen

24 Stunden persönlich für Sie da.
Einfühlsame Beratung auf Wunsch auch Zuhause.
Stefan Caspers · Fachgeprüfter Bestatter
Gladbacher Straße 58 - 50189 Elsdorf - Telefon: 02274 - 935 98 27
Mobil: 0172 - 299 2554 - www.caspers-bestattungen.de

Genau die Hilfe, die ich brauche!

Mit Erfahrung seit mehr als 30 Jahren bieten wir unseren Kunden im Rhein-Erft-Kreis eine verlässliche Alternative zum Senioren- oder Pflegeheim.
Sprechen Sie uns an – wir beraten Sie gerne!

SERIÖSE PFLEGE
MIT HERZ UND VERSTAND

St.-Rochus-Str. 22 · 50181 Bedburg-Kaster
Tel. 0 22 71-79 80 88
www.pflege-dienst.com

PFLEGEDIENST IM ERFTKREIS LÜTZENKIRCHEN

Aus der Arbeit der Parteien Kommunale Wählergemeinschaft - Stimme für Elsdorf

Kommunale Wärmewende: Chancen und Lösungen

Kommunen ab 10.000 Einwohnern werden per Gesetz dazu verpflichtet eine Wärmeplanung für Ihr Hoheitsgebiet zu erstellen. Kommunen bis 50.000 Einwohner, wozu auch die Stadt Elsdorf zählt, müssen bis zum 31.12.2027 die Wärmeplanung abgeschlossen haben.

Die Wärmeplanung legt die Rahmenbedingungen zur zukünftigen Wärmeversorgung fest.

Um Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 zu erreichen, ist die Umrüs-

tung der Wärmeversorgung auf kommunaler Ebene von zentraler Bedeutung. Kommunen spielen eine entscheidende Rolle, damit die Wärmewende koordiniert und standortspezifisch gestaltet wird. Die kommunale Wärmeplanung ist als strategisches Planungsinstrument nicht nur wichtig für den Klimaschutz; sie soll auch Planungssicherheit für Investitionen in Wärmenetze bringen, Wärmekosten berechenbarer machen und Wertschöpfung vor Ort schaf-

fen. Sie ist zudem eine wichtige Basis dafür, dass private Haushalte ihre künftige Wärmeversorgung planen können.

Die Kommunale Politik kann entscheidenden Einfluss auf die Wärmeplanung der Kommunen nehmen. F

achleute aus diesem Bereich hatten alle Fraktionsvorsitzenden aus den Räten im Rhein-Erft-Kreis sowie den angrenzenden Kreisen zu einer Informationsveranstaltung über die Chancen und Möglich-

keiten eingeladen.

Scheinbar ist das Thema in den Räten noch nicht angekommen. Die Veranstaltung war äußerst dürftig besucht. Elsdorf war leider nur mit unserer Fraktion vertreten.

Wir bleiben für Sie am Ball, da es eine große Bedeutung für unsere spätere Wärmeversorgung haben wird. Horst Schnell, Fraktionsvorsitzender info@stimme-fuer-elsdorf.de

Horst Schnell

Ende: Aus der Arbeit der Parteien Kommunale Wählergemeinschaft - Stimme für Elsdorf

Gartenarbeit gegen Kaffee und Kuchen

Elsdorfer Kita „Sonnenblume“ überraschte mit toller Grünschnitt-Aktion, bei der die Eltern Vorbild für ihre Kinder waren

„Habt ihr Lust auf Kuchen in netter Gesellschaft? Dann kommt doch unsere Wiese schneiden!“ - Unter diesem Motto fand Ende September eine ungewöhnliche Aktion im städtischen Kindergarten „Sonnenblume“ in Heppendorf statt:

Das Außengelände musste dringend in Ordnung gebracht und von Wildwuchs und Brennnesseln befreit werden.

Da haben die Kinder und Erzieherinnen spontan ihre Eltern engagiert, denen sie zur Belohnung Kaffee und Kuchen in netter Gesellschaft versprochen.

Am Donnerstag, 28. September, backten die Kinder morgens mit ihren Erzieherinnen leckeren Kuchen. Nachmittags rückten sechs fleißige Mamas und Papas mit Rasenmäher, Harken und Handschuhen an, um das Gelände wieder in Schuss zu bringen. Nach einer Stunde war die Arbeit erledigt und die Eltern ließen sich zusammen mit den Kindern den Kuchen schmecken.

„Wir wollten den Kindern vorleben, dass man ein Problem nur lösen kann, wenn man es an-



Die Kinder der Kita „Sonnenblume“ blicken neugierig auf die Außenspielflächen.

packt. Es ändert sich nichts, wenn man nur meckert oder nicht mehr in den Garten geht“, sagt Elke

Schoenen, Leiterin des Kindergartens. Und weil es die eigenen Eltern waren, die als Vorbild fun-

gierten und die Gartenarbeit erledigten, waren die Kinder am Ende ganz besonders stolz.

Garagentore 02403 87480 graafen.de

Keine Langeweile in den Ferien

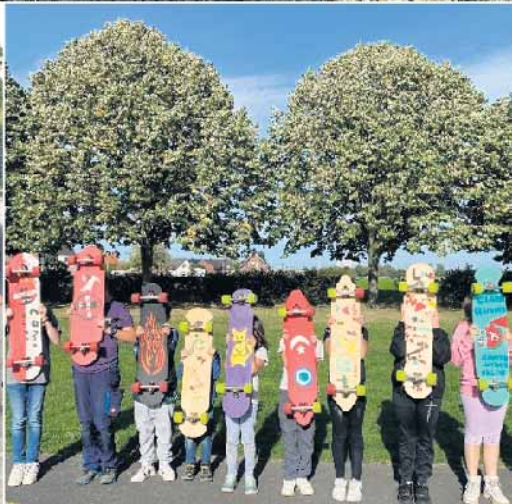
Herbstferien: Vielfältige Angebote sorgten für viel Spaß in Elsdorf

Ob Longboard bauen, Unterwasserwelten oder Graffiti- und Video-Projekte: in Elsdorf hatten die Kinder eine Auswahl an spannenden Angeboten in den Herbstferien. Das städtische Jugendamt, die Jugendzentren „Brause“ und „Kiste“, X-Pad-Erlebnispädagogik, „Ganztag in Partnerschaft“ (GiP) sowie die Spielfreunde Angelsdorf und der Stadtjugendring haben an verschiedenen Orten rund 200 Kindern abwechslungsreiche Ferientage ermöglicht.

Los ging es in der ersten Woche im Jugendzentrum „Brause“ in Berrendorf, wo die Kinder ihre eigenen Longboards bauen konnten. Unter der Anleitung von Eik Niemann (Kreativ-Werkstatt Köln) wurde spezielles Holz zu einem Brett geklebt und mit Hilfe einer Stichsäge in die Form des Longboards geschnitten. Anschließend konnten alle ihrer Kreativität freien Lauf lassen und das Board individuell bemalen. Nachdem die Achsen und Reifen montiert waren, konnten auch schon die ersten Testfahrten gemacht werden. Mareike Reuter, Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses, besuchte die „Brause“ und lobte die tollen Ergebnisse sowie das hervorragende Konzept.

Ebenso in der ersten Woche hatte die Stadt Elsdorf gemeinsam mit X-Pad-Erlebnispädagogik in das Bürgerhaus Neu-Etzeiler eingeladen. Unter dem Motto „Herbstvielfalt - der Herbst wird bunt!“ konnten die Kids schnitzen, basteln, eigene Kunstwerke erstellen und viel Kreatives erleben.

Bereits seit 16 Jahren sind die Ferienangebote der Spielfreunde Angelsdorf und des Stadtjugendrings ein fester Bestandteil der Ferienzeit. Diesmal konnten die kleinen Elsdorfer am Schützenheim Angelsdorf unter der Leitung von Barbara Schnitzler viel zum Thema Energie lernen und auch Tagesausflüge erleben. Unter den 41 jungen Teilnehmern waren auch 26 Flüchtlingskinder, so dass die integrative Kraft solcher Angebote deutlich wird. Bürgermeister Andreas Heller hatte bei seinem Besuch am ersten Tag Eis-Gutscheine für die Kinder dabei und dankte allen Betreuer/innen für ihren großartigen ehrenamtlichen Einsatz. Im Schützenheim Angelsdorf knüpfte ein weiteres Angebot aus dem Jugendzentrum „Kiste“ von Uli Wissmann direkt an. Kinder und Jugend-



Rund 200 Kinder besuchten die vielfältigen, verschiedenen Elsdorfer Spieleangebote in den Herbstferien.

liche konnten unter fachlicher Anleitung einen bisher farblosen Seecontainer mit Graffiti-Kunstwerken versehen. Aber nicht nur die Sprühdosen gehörten zum „Kiste“-Angebot, sondern auch Videoprojekte bei denen die Jugendlichen Videodreh, -schnitt uvm. spielerisch umsetzen. An der Grundschule Esch wurde in der zweiten Woche der Ferienspiele das Thema „Unterwasserwelt“ thematisiert. Bei Workshops wie z.B. Aquarium basteln, Unterwassertiere gestalten, Schmuck aus Elementen der Unterwasserwelt herstellen oder Schminken konnten die jungen Teilnehmer/innen viel ausprobieren. Sportliches bot ein Bewegungsparcours, angelehnt an die Unterwasserwelt. Ziel war es, neben der Bewegung an sich, auch den eigenen Körper wahrzunehmen. Ausgerichtet wurden die Ferienspiele in Esch von GiP, die einen besonderen Wert darauf legen, wichtige Werte wie ein respektvolles, wertschätzendes

Miteinander zwischen Groß und Klein zu vermitteln. Ihnen war es ein besonderes Anliegen, den Bedürfnissen und Interessen der Kinder gerecht zu werden und deren Krea-

tivität und Fantasie zu fördern. Am ersten Tag war Harald Könen, erster stellv. Bürgermeister, zu Gast und überraschte die Gruppe mit einem „Cucco's“-Gutschein.



Eigene Longboards konnten die Kinder in der „Brause“ bauen und erhielten dabei Besuch von Mareike Reuter (Vorsitzende Jugendhilfeausschuss).

Närrische Termine der KG Oberembt

- Der Kartenvorverkauf beginnt -

Mit großen Schritten geht es auf die 5. Jahreszeit zu und es warten in der Session 2023/2024 wieder etliche Highlights und großartige Veranstaltungen auf Euren Besuch.

4. November ab 19 Uhr - Proklamation des Dreigestirns 2023/2024

Im Pfarrheim Oberembt wird das Dreigestirn 2020/2023 verabschiedet und das Dreigestirn 2023/2024 proklamiert. Es treten auf: Oberembt Ahoi, Steven Alan und

die Bremsklötz. Musikalisch wird der Abend zudem von Martin Küpper begleitet.

6. Januar 2024 ab 13 Uhr - Herrensitzung

Präsident Hajo Schmitz begrüßt auf der Bühne die Domstürmer, Motombo, Torben Klein, Lupo, Lieselotte Lotterlappen, die Swinging Funfares und viele mehr.

13. Januar 2024 ab 17.30 Uhr - Kostümsitzung

Mit dem Sitzungspräsident, Lupo, Klaus und Willi, Druckluft, Müller

& Band, der Big Band „Eefelkank“ und vielen mehr.

21. Januar 2024 ab 11 Uhr - Biwak mit vielen befreundeten Karnevalsgesellschaften

27. Januar 2024 ab 19 Uhr - Hüttenzauber

10. Februar 2024 ab 20 Uhr - Karnevalsparty

12. Februar 2024 ab 14 Uhr - Rosenmontagszug mit anschließender After-Zoch-Party

Die beiden Sitzungen sowie Biwak und Hüttenzauber finden im

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen
Tel.: 03944-36160 www.wm-aw.de
"Wohnmobilcenter Am Wasserturm"

beheizten Festzelt auf dem Dorfplatz in Oberembt statt. Die Eintrittskarten für die Kostüm- und die Herrensitzung können ab sofort bestellt werden über h.schmitz@kg-oberembt.de, Facebook und Instagram. Ansprechpartner sind ebenfalls alle Vorstandsmitglieder der KG.

Wir freuen uns auf zahlreiche Gäste und schöne gemeinsame Stunden mit Euch!

KG „Kluet un Rekelieser“ von 1878 Oberembt e.V.

Halloween-Disco für Kids & Teens

Am **Samstag, 28. Oktober**, steigt im Bürgerhaus Neu-Etzweiler eine große Halloween-Disco für Kids und Teens bis 15 Jahren. Zielgruppe sind Schüler der Klassen 5 bis 8, für die sich das Planungsteam des Stadtjugendrings zusammen mit dem Jugendamt der Stadt Elsdorf ein abwechslungsreiches Programm ausgedacht hat. Neben der eigentlichen Disco mit den aktuellsten Hits steht auch das Motto Halloween im Vordergrund. Gruselige Kostümierungen sind erwünscht, es gibt Preise für die besten Kreationen. Wer sich traut, kann einen Grusel-Parcours mit echten Erschreckern absolvieren, Einlass ist um 18 Uhr, die Veranstaltung endet um 21.30 Uhr. Der Eintritt an der Abendkasse beträgt 1 Euro. Angeboten werden Getränke, alkoholfreie Cocktails, Hot Dogs und kleine Snacks.



Diesmal wird Halloween in Neu-Etzweiler gefeiert

Heilsames Singen in Elsdorf

Am 20. Oktober um 19.30 singen wir wieder gemeinsam mit Ihnen im Gemeindezentrum Elsdorf, Köln Aachener Str. 174 und erschaffen einen wunderschönen Klangraum. Damit eine Stimme sich mit Freude frei erheben kann, braucht es Vertrauen in sie.

Sie braucht feste Wurzeln im Körper und einen Raum innerer und äußerer Präsenz.

An diesem Abend geht es darum,

ein tieferes Erleben seiner ureigenen Stimme zu erfahren. Wir werden die Klangräume öffnen, um dann in teils mehrstimmige Lieder und Klänge verschiedener Kulturen einzutauchen.

Es wird daraus mehr als bloßes Singen:

Der Kopf wird frei, der Verstand kommt zur Ruhe. Die Stimmen erreichen eine Schwingungsebene, die direkt mit dem Herzen ver-

bindet. Die Sinne werden aufmerksamer und der Geist weitet sich, die innere Stimme wird wieder hörbar.

So nehmen wir wieder mehr wahr, was wir wirklich brauchen, können klarer sehen, was uns wichtig ist.

Die Wiederholung der Gesänge schafft Vertrauen und erinnert an das Aufgehobensein in etwas Größeren.

Der Gesang wird zur Quelle von Kraft und Lebensfreude. Kraftvoll verwurzeltes Singen verändert die Ausstrahlung und das gesamte Lebensgefühl.

Das Highlight an diesem Abend wird das gemeinsame Tönen zum Monochord sein.

Wie immer ist der Eintritt frei. Es wird jedoch um Spenden gebeten, die einem gemeinnützigen Projekt zugute kommen.

Heimsauna 02403 87480 eigene-sauna.de

Mitgliederversammlung des Museumsvereins Elsdorf

Der Museumsverein Elsdorf e.V. lädt alle Mitglieder, Freunde und Gönner zur diesjährigen ordentlichen **Mitgliederversammlung am Donnerstag, 9. November, um 18.30 Uhr**, in den Vereinsräumlichkeiten, Maarstraße 19, 50189 Elsdorf, ein.
Als **Tagesordnung** ist vorgesehen:
TOP 1: Begrüßung

TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung über die Tagesordnung
TOP 3: Jahresbericht 2022/23 der Vorsitzenden
TOP 4: Kassenbericht 2022 des Kassierers / Kassenprüfungsbericht der Kassenprüfer

TOP 5: Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2022
TOP 6: Neuwahlen der Kassenprüfer
TOP 7: Verschiedenes
TOP 8: Schlusswort
Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich

mitgeteilt werden.
Der Vorstand würde sich über eine rege Teilnahme an der Mitgliederversammlung freuen.
Für den Vorstand
Daniel Hamm
E-Mail: daniel.hamm@museumsverein-elsdorf.de
Tel.: 01 73 280 61 48

Der Seniorenbeirat der Stadt Elsdorf informiert

Diagnose Demenz: Was nun?

Zusammen mit dem Regionalverband Rhein-Erft & Euskirchen der Arbeiterwohlfahrt e.V. laden wir ein zu einem Vortrag am **Donnerstag, 26. Oktober von 17 bis 19.15 Uhr in der Alloheim Senioren-Residenz Elsdorf**
Zum Ostbahnhof 1, 50189 Elsdorf
Leitung: Helga Kühn-Mengel, Vor-

sitzende der AWO + Mukadder Celikel, AWO Betreuungsverein
Mit zunehmendem Alter steigt das Risiko, an Demenz zu erkranken. Schleichend bemerkbar macht sie sich meist mit Symptomen, wie z. B. der langsame Verlust des Kurzzeitgedächtnisses, Verringerung der Merkfähigkeit, später dann der Schwund des Langzeitge-

dächtnisses, so dass die im Laufe des Lebens gewonnenen Fähigkeiten und Fertigkeiten verloren gehen. Nach der Diagnose Demenz stellt sich für viele Betroffene und Angehörige die Frage, wie es nun

weitergeht.
Dieser Vortrag informiert darüber, welche Möglichkeiten der Hilfe und Beratung es gibt und wer, z. B. bei Behördengängen, Anträgen etc., unterstützen kann.

KLEINANZEIGEN
PRIVAT & GESCHÄFTLICH
ONLINE BESTELLEN

rautenberg.media/kleinanzeigen
Ihre private* KLEINANZEIGE bis 100 Zeichen in dieser Zeitung **ab 6,99€**

*gewerbliche Kleinanzeige ab 13,99 €

02241 260-400 Telefonische Beratung

RAUTENBERG MEDIA

rundblick STADT **ELSDORF**
ZUGLEICH AMTSBLATT FÜR DIE STADT **ELSDORF**
Wir wachsen zusammen
PARTNERSTÄDTE
Aix Noullette (F)
Bully les Mines (F)
JEDE WOCHEN GUT INFORMIERT

HALLO PRESSESPRECHER/INNEN
PRESSEBEAUFTRAGTE
der **VEREINE – KIRCHEN – SCHULEN** und anderer Organisationen

Akkreditieren Sie sich gleich jetzt für das CMSsystem von Rautenberg Media, um für diese Zeitung Artikel einzustellen:
<https://redaktion.rautenberg.media>

Wir freuen uns auf Sie!

RAUTENBERG MEDIA ■ ZEITUNG ■ DRUCK ■ WEB ■ FILM

ANZEIGEN · PROSPEKTEVERTEILUNG
DRUCKE · WEB-AUFTRITTE · FILM
Rufen Sie mich an und vereinbaren Sie einen Termin mit mir.

RAUTENBERG MEDIA

Wir rücken Ihre Produkte und Dienstleistungen, die gesamte Leistungsfähigkeit Ihres Unternehmens, individuell nach Ihren Wünschen, ins richtige Licht.

■ **ZEITUNG** Lokaler geht's nicht. ■ **DRUCK** Satz, Druck, Image. ■ **WEB** 24/7 online. ■ **FILM** Perfekter Drehmoment.

rundblick STADT **ELSDORF**
ZUGLEICH AMTSBLATT FÜR DIE STADT **ELSDORF**
Wir wachsen zusammen
PARTNERSTÄDTE
Aix Noullette (F)
Bully les Mines (F)
JEDE WOCHEN GUT INFORMIERT

MEDIENBERATERIN
Stefanie Himstedt

MOBIL 0176 61406907
E-MAIL s.himstedt@rautenberg.media

Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft

Elsdorf Lutherkirche

21. Oktober (Samstag)

17 Uhr - Gottesdienst, Prädikant Sinofzik

29. Oktober (Sonntag)

10 Uhr - Zentralgottesdienst in Bedburg, Pfarrer Müller

31. Oktober (Reformationstag)

19 Uhr - Gottesdienst mit Abendmahl

Pfarrer Trautner, Prädikant Dr. Höver

5. November (Sonntag)

11 Uhr - Gottesdienst mit Abendmahl, Pfarrer Trautner

11. November (Samstag)

17 Uhr - Gottesdienst, Pfarrerin Voldrich

Homepage www.trinitatis-kirchengemeinde.de



Vorausschau Termine aus dem Rhein-Erft-Kreis: November

Termine unter Vorbehalt: Bitte erkundigen Sie sich bei den jeweiligen Kirchengemeinden und Einrichtungen, ob die Veranstaltungen wie geplant stattfinden können und es noch freie Plätze gibt.

15. November, 19.30 Uhr

Evangelische Kirchengemeinde Sindorf

Christus-Kirche, Carl-Schurz-Str. 2 / Ecke Kerpener Straße, 50170 Kerpen-Sindorf

Spiegel-Bestseller: „Bei euch ist es immer so unheimlich still“

Reihe „Literatur in der Kirche“ in Sindorf

Spiegel-Bestseller-Autorin Alena Schröder ist am Mittwoch, 15. November, 19.30 Uhr (Einlass 19 Uhr), zu Gast in der Christus-Kirche Kerpen, Carl-Schurz-Straße 2, und liest aus ihrem neuen Roman „Bei euch ist es immer so unheimlich still“.

In der Reihe „Literatur in der Kirche“ der Evangelischen Kirchengemeinde Sindorf, lesen die Autoren und Autorinnen live. Es können Fragen vom Publikum gestellt werden. Der Eintritt kostet 12 Euro. Darin enthalten ist ein kleiner Snack mit Selbstgemachtem und verschiedene Getränke. Karten gibt es im Vorverkauf in der VHS Bergheim, Bethlehemmer Straße 25, im Soziokulturellen Zentrum, Mittelstraße 23, sowie in der Buchhandlung Sindorf, Kerpener Straße 81.

www.evangelisch-in-sindorf.de

22. November, 19 Uhr

Evangelische Kirchengemeinde Kerpen

Johanneskirche Kerpen, Filzengraben 19, 50171 Kerpen

Besonderer Gottesdienst zum Buß- und Betttag

Neue Sichtweisen auf das eigene Leben entdecken Der Buß- und Betttag ermutigt Christinnen und Christen die eingetretenen Pfade des Alltags zu verlassen, die wichtigen Dinge des Lebens zu bedenken und die eigene Lebensweise zu hinterfragen. In ihrer Predigt im Gottesdienst am Mittwoch, 22. November, 19 Uhr, in der Johanneskirche Kerpen, Filzengraben 19, legt Pfarrerin Dr. Yvonne Brunk die Schriften des Propheten Hesekiel aus dem Alten Testament (Hesekiel 22, 23-31) aus und regt zu den Fragen „Wie gehen wir mit den alten Vorwürfen um?“ und „Wo berührt uns die schonungslose Situationsanalyse?“

www.evangelisch-in-kerpen.de

25. November, 10 bis 17 Uhr

Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft

Petrikirche, Lutherstraße 27, 50127 Bergheim-Quadrath-Ichendorf

Weihnachtsmarkt an der Petrikirche

Plätzchen und Selbstgebasteltes stimmen auf Weihnachten ein

Am Samstag, 25. November, 10 bis 17 Uhr, findet der diesjährige Weihnachtsmarkt in und um das Gemeindezentrum der Petrikirche Quadrath-Ichendorf, Lutherstraße 27, statt. Zur Einstimmung auf die Weihnachtszeit werden neben Adventskränzen, Marmeladen, Plätzchen, weihnachtlichen Bas-

teleien und dem DVD- und Bücherflohmarkt ein leckerer Mittagstisch sowie Kaffee und Kuchen angeboten. Der Erlös aus dem Verkauf wird unter anderem an „Brot für die Welt“ gespendet sowie Anschaffungen in der Gemeindegemeinschaft zugutekommen.

www.trinitatis-kirchengemeinde.de

26. November, 17 Uhr

Evangelische Kirchengemeinde Bedburg-Niederaußem-Glessen

Erlöserkirche Niederaußem, Oberaußemer Straße 80, 50181 Bedburg-Niederaußem

Lyrik und Musik in der Erlöser-

kirche

Veranstaltung mit dem Kammerchor Viatora

Der Kammerchor Viatora und Margarete Wegener (Orgel) bringen in einer Veranstaltung am Sonntag, 26. November, 17 Uhr, in der Erlöserkirche Niederaußem, Oberaußemer Straße 80, Werke von Johann Sebastian Bach, Felix Mendelssohn Bartholdy, Max Reger und weiteren Komponisten zu Gehör. Die Musik wird in Verbindung mit der Lesung von Lyrik präsentiert. Der Eintritt ist frei. www.kirch-niederaussemglessen.de

26. November, 17 Uhr

Evangelische Kirchengemeinde Bedburg-Niederaußem-Glessen

Erlöserkirche Niederaußem, Oberaußemer Straße 80, 50181 Bedburg-Niederaußem

Lyrik und Musik in der Erlöser-

kirche

Veranstaltung mit dem Kammerchor Viatora

Der Kammerchor Viatora und Margarete Wegener (Orgel) bringen in einer Veranstaltung am Sonntag, 26. November, 17 Uhr, in der Erlöserkirche Niederaußem, Oberaußemer Straße 80, Werke von Johann Sebastian Bach, Felix Mendelssohn Bartholdy, Max Reger und weiteren Komponisten zu Gehör. Die Musik wird in Verbindung mit der Lesung von Lyrik präsentiert. Der Eintritt ist frei. www.kirch-niederaussemglessen.de

26. November, 17 Uhr

Evangelische Kirchengemeinde Bedburg-Niederaußem-Glessen

Erlöserkirche Niederaußem, Oberaußemer Straße 80, 50181 Bedburg-Niederaußem

Lyrik und Musik in der Erlöser-

kirche

Veranstaltung mit dem Kammerchor Viatora

Der Kammerchor Viatora und Margarete Wegener (Orgel) bringen in einer Veranstaltung am Sonntag, 26. November, 17 Uhr, in der Erlöserkirche Niederaußem, Oberaußemer Straße 80, Werke von Johann Sebastian Bach, Felix Mendelssohn Bartholdy, Max Reger und weiteren Komponisten zu Gehör. Die Musik wird in Verbindung mit der Lesung von Lyrik präsentiert. Der Eintritt ist frei. www.kirch-niederaussemglessen.de

26. November, 17 Uhr

Evangelische Kirchengemeinde Bedburg-Niederaußem-Glessen

Erlöserkirche Niederaußem, Oberaußemer Straße 80, 50181 Bedburg-Niederaußem

Lyrik und Musik in der Erlöser-

kirche

Veranstaltung mit dem Kammerchor Viatora

Der Kammerchor Viatora und Margarete Wegener (Orgel) bringen in einer Veranstaltung am Sonntag, 26. November, 17 Uhr, in der Erlöserkirche Niederaußem, Oberaußemer Straße 80, Werke von Johann Sebastian Bach, Felix Mendelssohn Bartholdy, Max Reger und weiteren Komponisten zu Gehör. Die Musik wird in Verbindung mit der Lesung von Lyrik präsentiert. Der Eintritt ist frei. www.kirch-niederaussemglessen.de

26. November, 17 Uhr

Evangelische Kirchengemeinde Bedburg-Niederaußem-Glessen

Erlöserkirche Niederaußem, Oberaußemer Straße 80, 50181 Bedburg-Niederaußem

Lyrik und Musik in der Erlöser-

kirche

Veranstaltung mit dem Kammerchor Viatora

Der Kammerchor Viatora und Margarete Wegener (Orgel) bringen in einer Veranstaltung am Sonntag, 26. November, 17 Uhr, in der Erlöserkirche Niederaußem, Oberaußemer Straße 80, Werke von Johann Sebastian Bach, Felix Mendelssohn Bartholdy, Max Reger und weiteren Komponisten zu Gehör. Die Musik wird in Verbindung mit der Lesung von Lyrik präsentiert. Der Eintritt ist frei. www.kirch-niederaussemglessen.de

26. November, 17 Uhr

Evangelische Kirchengemeinde Bedburg-Niederaußem-Glessen

Erlöserkirche Niederaußem, Oberaußemer Straße 80, 50181 Bedburg-Niederaußem

Lyrik und Musik in der Erlöser-

kirche

Veranstaltung mit dem Kammerchor Viatora

Der Kammerchor Viatora und Margarete Wegener (Orgel) bringen in einer Veranstaltung am Sonntag, 26. November, 17 Uhr, in der Erlöserkirche Niederaußem, Oberaußemer Straße 80, Werke von Johann Sebastian Bach, Felix Mendelssohn Bartholdy, Max Reger und weiteren Komponisten zu Gehör. Die Musik wird in Verbindung mit der Lesung von Lyrik präsentiert. Der Eintritt ist frei. www.kirch-niederaussemglessen.de

26. November, 17 Uhr

Evangelische Kirchengemeinde Bedburg-Niederaußem-Glessen

Erlöserkirche Niederaußem, Oberaußemer Straße 80, 50181 Bedburg-Niederaußem

Lyrik und Musik in der Erlöser-

kirche

Veranstaltung mit dem Kammerchor Viatora

Der Kammerchor Viatora und Margarete Wegener (Orgel) bringen in einer Veranstaltung am Sonntag, 26. November, 17 Uhr, in der Erlöserkirche Niederaußem, Oberaußemer Straße 80, Werke von Johann Sebastian Bach, Felix Mendelssohn Bartholdy, Max Reger und weiteren Komponisten zu Gehör. Die Musik wird in Verbindung mit der Lesung von Lyrik präsentiert. Der Eintritt ist frei. www.kirch-niederaussemglessen.de

26. November, 17 Uhr

Evangelische Kirchengemeinde Bedburg-Niederaußem-Glessen

Erlöserkirche Niederaußem, Oberaußemer Straße 80, 50181 Bedburg-Niederaußem

Lyrik und Musik in der Erlöser-

kirche

Veranstaltung mit dem Kammerchor Viatora

Der Kammerchor Viatora und Margarete Wegener (Orgel) bringen in einer Veranstaltung am Sonntag, 26. November, 17 Uhr, in der Erlöserkirche Niederaußem, Oberaußemer Straße 80, Werke von Johann Sebastian Bach, Felix Mendelssohn Bartholdy, Max Reger und weiteren Komponisten zu Gehör. Die Musik wird in Verbindung mit der Lesung von Lyrik präsentiert. Der Eintritt ist frei. www.kirch-niederaussemglessen.de

26. November, 17 Uhr

Evangelische Kirchengemeinde Bedburg-Niederaußem-Glessen

Erlöserkirche Niederaußem, Oberaußemer Straße 80, 50181 Bedburg-Niederaußem

Lyrik und Musik in der Erlöser-

kirche

Veranstaltung mit dem Kammerchor Viatora

Der Kammerchor Viatora und Margarete Wegener (Orgel) bringen in einer Veranstaltung am Sonntag, 26. November, 17 Uhr, in der Erlöserkirche Niederaußem, Oberaußemer Straße 80, Werke von Johann Sebastian Bach, Felix Mendelssohn Bartholdy, Max Reger und weiteren Komponisten zu Gehör. Die Musik wird in Verbindung mit der Lesung von Lyrik präsentiert. Der Eintritt ist frei. www.kirch-niederaussemglessen.de

26. November, 17 Uhr

Evangelische Kirchengemeinde Bedburg-Niederaußem-Glessen

Erlöserkirche Niederaußem, Oberaußemer Straße 80, 50181 Bedburg-Niederaußem

Lyrik und Musik in der Erlöser-

kirche

Veranstaltung mit dem Kammerchor Viatora

Der Kammerchor Viatora und Margarete Wegener (Orgel) bringen in einer Veranstaltung am Sonntag, 26. November, 17 Uhr, in der Erlöserkirche Niederaußem, Oberaußemer Straße 80, Werke von Johann Sebastian Bach, Felix Mendelssohn Bartholdy, Max Reger und weiteren Komponisten zu Gehör. Die Musik wird in Verbindung mit der Lesung von Lyrik präsentiert. Der Eintritt ist frei. www.kirch-niederaussemglessen.de

26. November, 17 Uhr

Evangelische Kirchengemeinde Bedburg-Niederaußem-Glessen

Erlöserkirche Niederaußem, Oberaußemer Straße 80, 50181 Bedburg-Niederaußem

Lyrik und Musik in der Erlöser-

kirche

Veranstaltung mit dem Kammerchor Viatora

Der Kammerchor Viatora und Margarete Wegener (Orgel) bringen in einer Veranstaltung am Sonntag, 26. November, 17 Uhr, in der Erlöserkirche Niederaußem, Oberaußemer Straße 80, Werke von Johann Sebastian Bach, Felix Mendelssohn Bartholdy, Max Reger und weiteren Komponisten zu Gehör. Die Musik wird in Verbindung mit der Lesung von Lyrik präsentiert. Der Eintritt ist frei. www.kirch-niederaussemglessen.de

26. November, 17 Uhr

Evangelische Kirchengemeinde Bedburg-Niederaußem-Glessen

Erlöserkirche Niederaußem, Oberaußemer Straße 80, 50181 Bedburg-Niederaußem

Lyrik und Musik in der Erlöser-

kirche

Veranstaltung mit dem Kammerchor Viatora

Der Kammerchor Viatora und Margarete Wegener (Orgel) bringen in einer Veranstaltung am Sonntag, 26. November, 17 Uhr, in der Erlöserkirche Niederaußem, Oberaußemer Straße 80, Werke von Johann Sebastian Bach, Felix Mendelssohn Bartholdy, Max Reger und weiteren Komponisten zu Gehör. Die Musik wird in Verbindung mit der Lesung von Lyrik präsentiert. Der Eintritt ist frei. www.kirch-niederaussemglessen.de

26. November, 17 Uhr

Evangelische Kirchengemeinde Bedburg-Niederaußem-Glessen

Erlöserkirche Niederaußem, Oberaußemer Straße 80, 50181 Bedburg-Niederaußem

Lyrik und Musik in der Erlöser-

kirche

Veranstaltung mit dem Kammerchor Viatora

Der Kammerchor Viatora und Margarete Wegener (Orgel) bringen in einer Veranstaltung am Sonntag, 26. November, 17 Uhr, in der Erlöserkirche Niederaußem, Oberaußemer Straße 80, Werke von Johann Sebastian Bach, Felix Mendelssohn Bartholdy, Max Reger und weiteren Komponisten zu Gehör. Die Musik wird in Verbindung mit der Lesung von Lyrik präsentiert. Der Eintritt ist frei. www.kirch-niederaussemglessen.de

26. November, 17 Uhr

Evangelische Kirchengemeinde Bedburg-Niederaußem-Glessen

Erlöserkirche Niederaußem, Oberaußemer Straße 80, 50181 Bedburg-Niederaußem

Lyrik und Musik in der Erlöser-

kirche

Veranstaltung mit dem Kammerchor Viatora

Der Kammerchor Viatora und Margarete Wegener (Orgel) bringen in einer Veranstaltung am Sonntag, 26. November, 17 Uhr, in der Erlöserkirche Niederaußem, Oberaußemer Straße 80, Werke von Johann Sebastian Bach, Felix Mendelssohn Bartholdy, Max Reger und weiteren Komponisten zu Gehör. Die Musik wird in Verbindung mit der Lesung von Lyrik präsentiert. Der Eintritt ist frei. www.kirch-niederaussemglessen.de

26. November, 17 Uhr

Evangelische Kirchengemeinde Bedburg-Niederaußem-Glessen

Erlöserkirche Niederaußem, Oberaußemer Straße 80, 50181 Bedburg-Niederaußem

Lyrik und Musik in der Erlöser-

kirche

Veranstaltung mit dem Kammerchor Viatora

Der Kammerchor Viatora und Margarete Wegener (Orgel) bringen in einer Veranstaltung am Sonntag, 26. November, 17 Uhr, in der Erlöserkirche Niederaußem, Oberaußemer Straße 80, Werke von Johann Sebastian Bach, Felix Mendelssohn Bartholdy, Max Reger und weiteren Komponisten zu Gehör. Die Musik wird in Verbindung mit der Lesung von Lyrik präsentiert. Der Eintritt ist frei. www.kirch-niederaussemglessen.de

26. November, 17 Uhr

Evangelische Kirchengemeinde Bedburg-Niederaußem-Glessen

Erlöserkirche Niederaußem, Oberaußemer Straße 80, 50181 Bedburg-Niederaußem

Lyrik und Musik in der Erlöser-

kirche

Veranstaltung mit dem Kammerchor Viatora

Der Kammerchor Viatora und Margarete Wegener (Orgel) bringen in einer Veranstaltung am Sonntag, 26. November, 17 Uhr, in der Erlöserkirche Niederaußem, Oberaußemer Straße 80, Werke von Johann Sebastian Bach, Felix Mendelssohn Bartholdy, Max Reger und weiteren Komponisten zu Gehör. Die Musik wird in Verbindung mit der Lesung von Lyrik präsentiert. Der Eintritt ist frei. www.kirch-niederaussemglessen.de

26. November, 17 Uhr

Evangelische Kirchengemeinde Bedburg-Niederaußem-Glessen

Erlöserkirche Niederaußem, Oberaußemer Straße 80, 50181 Bedburg-Niederaußem

Lyrik und Musik in der Erlöser-

kirche

Veranstaltung mit dem Kammerchor Viatora

Der Kammerchor Viatora und Margarete Wegener (Orgel) bringen in einer Veranstaltung am Sonntag, 26. November, 17 Uhr, in der Erlöserkirche Niederaußem, Oberaußemer Straße 80, Werke von Johann Sebastian Bach, Felix Mendelssohn Bartholdy, Max Reger und weiteren Komponisten zu Gehör. Die Musik wird in Verbindung mit der Lesung von Lyrik präsentiert. Der Eintritt ist frei. www.kirch-niederaussemglessen.de

26. November, 17 Uhr

Evangelische Kirchengemeinde Bedburg-Niederaußem-Glessen

Erlöserkirche Niederaußem, Oberaußemer Straße 80, 50181 Bedburg-Niederaußem

Lyrik und Musik in der Erlöser-

kirche

Veranstaltung mit dem Kammerchor Viatora

Der Kammerchor Viatora und Margarete Wegener (Orgel) bringen in einer Veranstaltung am Sonntag, 26. November, 17 Uhr, in der Erlöserkirche Niederaußem, Oberaußemer Straße 80, Werke von Johann Sebastian Bach, Felix Mendelssohn Bartholdy, Max Reger und weiteren Komponisten zu Gehör. Die Musik wird in Verbindung mit der Lesung von Lyrik präsentiert. Der Eintritt ist frei. www.kirch-niederaussemglessen.de

26. November, 17 Uhr

Evangelische Kirchengemeinde Bedburg-Niederaußem-Glessen

Erlöserkirche Niederaußem, Oberaußemer Straße 80, 50181 Bedburg-Niederaußem

Lyrik und Musik in der Erlöser-

kirche

Veranstaltung mit dem Kammerchor Viatora

Der Kammerchor Viatora und Margarete Wegener (Orgel) bringen in einer Veranstaltung am Sonntag, 26. November, 17 Uhr, in der Erlöserkirche Niederaußem, Oberaußemer Straße 80, Werke von Johann Sebastian Bach, Felix Mendelssohn Bartholdy, Max Reger und weiteren Komponisten zu Gehör. Die Musik wird in Verbindung mit der Lesung von Lyrik präsentiert. Der Eintritt ist frei. www.kirch-niederaussemglessen.de

26. November, 17 Uhr

Evangelische Kirchengemeinde Bedburg-Niederaußem-Glessen

Erlöserkirche Niederaußem, Oberaußemer Straße 80, 50181 Bedburg-Niederaußem

Lyrik und Musik in der Erlöser-

kirche

Veranstaltung mit dem Kammerchor Viatora

Der Kammerchor Viatora und Margarete Wegener (Orgel) bringen in einer Veranstaltung am Sonntag, 26. November, 17 Uhr, in der Erlöserkirche Niederaußem, Oberaußemer Straße 80, Werke von Johann Sebastian Bach, Felix Mendelssohn Bartholdy, Max Reger und weiteren Komponisten zu Gehör. Die Musik wird in Verbindung mit der Lesung von Lyrik präsentiert. Der Eintritt ist frei. www.kirch-niederaussemglessen.de

26. November, 17 Uhr

Evangelische Kirchengemeinde Bedburg-Niederaußem-Glessen

Wussten Sie schon...

..., dass der Screenshot eines digitalen Zugtickets nicht ausreicht?

Er ist zwar praktisch, aber laut den Richtlinien der Deutschen Bahn bei der Fahrkartenkontrolle nicht gültig: der Screenshot eines digitalen Zugtickets. Bei einem Online-Ticket müssen Reisende tatsächlich das vollständige PDF bereithalten, das ihnen per E-Mail zugeschickt wurde. Wer mit Handy-Ticket verreist, ist verpflichtet, den QR-Code in der App „DB-Navigator“ vorzuzeigen. Haben Zu-

reisende lediglich einen Screenshot ihres Tickets dabei, riskieren sie unter Umständen zumindest vorläufig ein erhöhtes Beförderungsentgelt wegen Fahrens ohne gültigen Fahrausweis – selbst wenn sie sich ausweisen können. „Dass einige Kontrolleur:innen einen Screenshot des Tickets trotzdem durchgehen lassen, ist so gesehen reine Kulanz“, erklärt Monika Schiffer, Leiterin der Euskir-

chener Beratungsstelle der Verbraucherzentrale NRW. „Darauf sollten sich Reisende also besser nicht verlassen.“ Buchungen für Dritte sind natürlich trotzdem möglich. Mit der Auftragsnummer lässt sich das Ticket in den DB-Navigator übertragen. Alternativ kann das PDF des Online-Tickets per E-Mail weitergeleitet oder ganz klassisch ausgedruckt werden. Dann ist man auch nicht abhängig von einer In-

ternetverbindung oder dem Akku des Smartphones.
- Bei Problemen im Nahverkehr unterstützt die Schlichtungsstelle Nahverkehr: www.schlichtungsstellenahverkehr.de
- Zur Flugärger-App: www.verbraucherzentrale.nrw/flugae-rger-app (Verbraucherzentrale NRW / Beratungsstelle Euskirchen)

neu

Familien



ANZEIGENSHOP

15.07.30 • 56 cm • 3.350 g

Natascha

ist da!

Herzlichen Dank für die guten Glückwünsche anlässlich der Geburt unserer Tochter!

Musterha
im Juli 20

Die
Ni

FGB 20-13
43 x 90 mm
ab **18,00***

Liebe Franziska,

zu Deinem ersten Schwirg wünschen wir Dir einen tollen Start.

Alles Liebe Mama, Papa und Paten!

Musterha
im Okt

F 68-06
43 x 45 mm
ab **9,00***

Herzlichen

Lohnar, im Dezember 203

F597
90 x 50 mm
ab **20,50***

für die vielen Glückwünsche und Geschenke zu unserer

Hochzeit.

Wir haben uns sehr darüber gefreut.

Horst und Sabine Meyershagen

Es gibt Menschen, die durch nichts zu ersetzen sind. Es fehlen die Worte, wenn diese Mensch seinen letzten Weg geht.

DANKSAGUNG

Für die wohltuenden Beweise der Anteilnahme beim Tode meines geliebten Vaters, unseres Schwiegervaters und Großvaters

Michael Muster

sprechen wir unseren Dank aus.

Im Namen aller Angehörigen
Gisela Musterfeld (geb. Muster)

Das Sprechwachenamt hatten wir am 10.09.2024 um 18:30 Uhr in der Pflanzkirche zu Musterberg.

TD 12-12
90 x 90 mm
ab **110,00***

FS 06-13
43 x 60 mm
ab **12,00***

Abitur

...du hast es geschafft

Lieber Tim Lukas,

herzlichen Glückwunsch!

Deine Eltern
Marianne & Klaus-Peter Mustermann

Musterhausen, im Juli 2030

Wohnung!

Moderne Altbauwohnung, 3 ZL, 125 qm, 2 Parkstellg, Fußbodenheizung, großer Balkon, möb, komplett neu renoviert, gut beschnitten, sehr ruhige Lage, kann übernommen werden. Für 820 € Kaltmiete zu vermieten.

Wohnung!
Tel. 02241-123456

K03_15
43 x 30 mm
ab **6,00***

Ja.

Frederique
Mustername
& Jonathan
Mustermann

Am 12. März 2030 trauen wir um 12:30 Uhr in der St. Musterhans Kapelle in Musterhausen.

Die Polverhochzeit findet am 17. März 2030 in der Musterstraße 12 in Musterhausen statt.

Musterhausen

FH 06-13
43 x 120 mm
ab **24,50***

*inkl. MwSt., Preis variiert nach Auflage der Zeitung.

Online Familien-Anzeigen: für alles was wirklich zählt!

shop.rautenberg.media

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Freitag, 27. Oktober 2023
Annahmeschluss ist am:
23.10.2023 um 10 Uhr

Rautenberg Media Zeitungspapier –
nachhaltig & zertifiziert:
Made of paper awarded the EU Ecolabel
reg. no. FI/11/001, supplied by UPM

IMPRESSUM

RUNDBLICK ELSDORF

HERAUSGEBER, DRUCK UND VERLAG

RAUTENBERG MEDIA KG
Kasinostraße 28-30 · 53840 Troisdorf
Fon +49 (0) 2241 260-0 · Fax 260-259
willkommen@rautenberg.media

V.i.S.d.P. Redaktioneller Teil:
Bianca Breuer und Christoph de Vries
Verantwortlich f. d. Anzeigenteil:
Dunja Rebinski

ERSCHEINUNG wöchentlich

V.i.S.d.P. FÜR DIE RUBRIK

· Amtliche Bekanntmachungen
Stadtverwaltung Elsdorf
Bürgermeister Andreas Heller
Gladbacher Straße 111 · 50189 Elsdorf
· Politik
CDU Gerhard Jakob
SPD Heinz Peter Ruhnke
FDP Maurice Horst
Bündnis 90 / Die Grünen Michael Broich
Kommunale Wählergemeinschaft –
Stimme für Elsdorf Horst Schnell

Kostenlose Haushaltsverteilung in Elsdorf. Zustellung ohne
Rechtsanspruch. Einzelbezug über Rautenberg Media
5,00 Euro/Stück + Porto als auch bei der Stadt Elsdorf. Sind
gesetzlich geschützte Warenzeichen nicht gekennzeichnet,
erlauben fehlende Hinweise keine freie Nutzung. Na-
mentlich gekennzeichnete Artikel spiegeln nicht immer die
Meinung der Redaktion wider.

Handhabung für unverlangt hereingegebene Pressematerialien

Rautenberg Media übernimmt keine Haftung für die Rich-
tigkeit (inhaltlich u. orthographisch) und Vollständigkeit.
Per Post erhaltenes Pressematerial wird nicht zurückge-
sendet. Keine garantierte Veröffentlichung. Entstehen For-
derungen Dritter aus Verletzungen des Urheber-, Presse-
oder Nutzungsrechts durch das Pressematerial, fordert
Rautenberg Media Schadenersatz beim Einreicher. Bei ir-
rätlich fehlender Namensnennung am Werk (z.B. Bild-
nachweis) verzichtet der Einreicher auf jegliche Forderung
an Rautenberg Media. Durch den Einreicher des Pressema-
terials wird Rautenberg Media befugt, dieses sowohl für ih-
re Print-Ausgaben, als auch für die durch sie betriebenen
elektronischen Medien zu verwenden.

KONTAKT

MEDIENBERATERIN

Stefanie Himstedt
Mobil 0176 61 40 69 07
s.himstedt@rautenberg.media

REPORTERIN

Monika Schüll
monika.schuell@web.de

VERTEILUNG

Regio Presse Vertrieb GmbH
mail@regio-pressevertrieb.de
regio-pressevertrieb.de

SERVICE Fon 02241 260-112
service@rautenberg.media

REDAKTION Fon 02241 260-250 /-212
redaktion@rautenberg.media

INFORMATION

info@rautenberg.media

RAUTENBERG MEDIA ONLINE

rautenberg.media
facebook.de/rautenbergmedia
twitter.de/rautenbergmedia



ZEITUNG

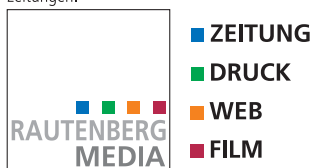
rundblick-elsdorf.de/e-paper

SHOP

rautenberg.media/anzeigen

LOKALER GEHT'S NICHT

Für Nordrhein-Westfalen publiziert Rauten-
berg Media über 80 Städte- und Gemeinde-
zeitungen.



PRIVATE & GESCHÄFTLICHE KLEINANZEIGEN

ONLINE BESTELLEN

www.rautenberg.media/kleinanzeigen

Angebote

Dienstleistung

Sonstiges

Neben Baumfällung und Rück- schnitt

entferne ich auch Grabsteine und Ein-
fassungen inkl. Fundament sowie
Bepflanzungen. Rufen Sie an, ich hel-
fe Ihnen! M. Stelzer, 0152/53987291

Gesuche

Kaufgesuch

Achtung!

Kaufe Pelze, Handtaschen, alte Bibeln
und Gebetsbücher, Porzellan, Bilder,
Teppiche, gepflegte Garderobe, Trach-
ten, Fotoapparate, Kristall, Näh-/
Schreibmaschinen, Modeschmuck,
Goldschmuck, Zahngold, Uhren, Zinn.
Seriose Abwicklung, gerne gegen Vor-
lage meines Personalausweises. Tel.
0177/9673461

Sammler

Sammler SUCHT alles an:

alten Militärsachen, Papiere, Auswei-
se, Urkunden, Soldatenfotos oder Al-
ben, Helme, Orden, Dolche, Säbel,
Dekowaffen etc. Einfach alles anbie-
ten unter: Tel. 0177/8695521

ANKAUF

Sie möchten Ihre Pelze verkaufen?

Wir helfen beim Wert erkennen, Wert erhöhen und zum Bestpreis
zu verkaufen. Alles anbieten auch per WhatsApp oder E-Mail.

q-wernicke@gmx.de | P. Wernicke | Tel.: 0162-6951553 | 02271-4896414

Familien ANZEIGENSHOP
FGB 20-13
43 x 90 mm
ab 18,00€
Für alles was wirklich zählt!
shop.rautenberg.media

ROLLADENREPARATUR

Kompetent und schnell Erneuerung von alten
Rollläden Umrüstung auf Elektroantrieben
von Rollläden, Markisen und Garagenrolltore
www.rollladen-rhein-erft.de

Tel: 02274/8298888

Fragen zur Verteilung?

HERR FALK

mail@regio-pressevertrieb.de

www.regio-pressevertrieb.de

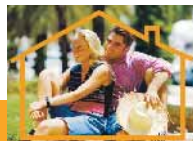
REGIO • punktl. • zielgerichtet • lokal
PRESSE-VERTRIEB GmbH
Die Zeitungszustellgesellschaft der RAUTENBERG MEDIA KG

Smishing, Vishing, Phishing – oder was?

Der Begriff „Phishing“ ist vielen Menschen inzwischen bekannt. Doch was verbirgt sich hinter „Smishing“ und „Vishing“? Alle drei Social-Engineering-Angriffe haben das gleiche Ziel: Durch gezielte Täuschung und Irreführung von Kundinnen und Kunden an sensible Informationen wie Online-Banking-Zugänge, PINs, TANs, Konto- oder Kreditkartennummern zu kommen. Werden Daten herausgegeben, nehmen die Täter:innen unberechtigte und damit kriminelle Transaktionen zu Lasten der Verbraucher:innen vor. Das Internetportal kartensicherheit.de klärt über die Unterschiede der Methoden auf: Gefährliche E-Mails: Phishing Phishing setzt sich zusammen aus „Passwort“ und „Fishing“. Kriminelle versuchen mittels gefälschter E-Mails persönliche Zugangsdaten abzugreifen. Sie täuschen dringenden Handlungsbedarf vor, da sonst beispielsweise die Sperrung des Kontos drohen würde. Mit dem Klick auf einen Weblink und Eingabe der Login-Daten landen diese in den Händen der Cyber-Kriminellen. Oftmals beinhalten die E-Mails auch schädliche Anhänge, die weiteren Zugang zu

wertvollen Daten liefern. Betrug per SMS oder WhatsApp: Smishing Bei dieser Kombination aus „SMS“ und „Phishing“ fordert eine Textnachricht am Handy dazu auf, einem Link zu folgen oder eine Telefonnummer anzurufen. Dabei sollen angeblich das Konto geprüft oder Daten aktualisiert werden. Der Link führt allerdings zu einer gefälschten Webseite oder der Anruf zu einem angeblichen Mitarbeitenden eines real existierenden Unternehmens. Unerwünschte Anrufe: Vishing Beim „Voice-Phishing“ läuft der Kontakt übers Telefon. Die Anrufer:innen wirken sehr vertrauenswürdig und geben vor, vermeintliche Sicherheitsprobleme lösen zu müssen. Die Kriminellen verleiten dazu, geheime Daten herauszugeben oder direkt Geld zu überweisen. Auf mögliche Einwände und Zweifel reagieren sie mit glaubwürdigen Argumenten. Wie kann man sich schützen? 1. Banken und Sparkassen, Behörden oder seriöse Firmen fragen Sie niemals nach vertraulichen Informationen – weder telefonisch noch digital! 2. Folgen Sie keinen Links, bei

denen zur Eingabe von PINs, TANs, Passwörtern, Konto- oder Kreditkartennummern aufgefordert wird. 3. Reagieren Sie nicht auf unübliche E-Mails, SMS oder Anrufe. Anhänge, Links und Bilder sollten Sie nicht öffnen, ohne vorher genau zu prüfen, von wem sie stammen. 4. Lassen Sie sich nicht unter Druck setzen! Fragen Sie im Zweifelsfall direkt bei Ihrer persönlichen Kundenberatung der Bank oder Sparkasse nach. Das hat auch Zeit, bis das Institut wieder geöffnet ist. 5. Sollten Sie trotz aller Vorsicht auf Kriminelle hereingefallen sein und vertrauliche Daten weitergegeben haben, sperren Sie sofort das Online-Banking. Entweder direkt bei Ihrem Kreditinstitut oder beim Sperr-Notruf 116 116*. * Der Service des Sperr-Notrufs ist kostenlos. Auch der Anruf bei der 116 116 aus dem deutschen Festnetz ist gebührenfrei. Aus dem Mobilnetz und aus dem Ausland können Gebühren anfallen. Sollte der Sperr-Notruf in seltenen Fällen aus dem Ausland (Quelle: Euro Kartensystem/Agentur Schwarz & Sprenger GmbH)



Wärmepumpe pachten statt kaufen

Privathaushalte können den Umbau ihrer Energieversorgung kostengünstig gestalten

Die Bundesregierung will die Abkehr von fossilen Energien und damit den Klimaschutz massiv vorantreiben und so auch die Abhängigkeit von ausländischen Energielieferanten reduzieren. Zentraler Bestandteil der Wärmewende soll die Wärmepumpentechnologie sein. Ziel sind sechs Millionen Wärmepumpen bis 2030. In vielen Neubauten ist die Wärmepumpe bereits Standard. Auch im Baubestand kann eine ineffiziente Gas- oder Ölheizung bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen durch eine Wärmepumpe ersetzt werden.

Anschaffung einer Wärmepumpe ist kostspielig

Etwa vier von fünf Wärmepumpen, die heute installiert werden, sind Luft-Wasser-Wärmepumpen. Sie gewinnen die Wärme für zu Hause fast komplett aus der Umgebungsluft, und das zu jeder Jahreszeit. Nur an wenigen Tagen schaltet sich ein Heizstab dazu. Dieser wird mit Strom betrieben, ebenso wie der Kältekreis durch den Kompressor der Wärmepumpe. Nutzt man dafür Ökostrom, heizt man zu 100 Prozent klimaneutral. Der Haken an der Sache: Wird eine alte Öl- oder Gasheizung gegen eine ressourcenschonende Wärmepumpe ausgetauscht, fällt schnell eine fünfstellige Investitionssumme an. Die finanziell leichter stemmbare Alternative kann die langfristige Pacht einer Luft-Wasser-Wärmepumpe sein.

Wärmepumpe pachten: Energiedienstleister unterstützt Hauseigentümer mit Komplettpaket
Ein solches Pachtmodell bietet

etwa der Energiedienstleister EWE in Kooperation mit dem Handwerk an. Damit sollen Privathaushalte beim klimafreundlichen Umbau ihrer Wärmeversorgung effektiv unterstützt werden. Infos gibt es unter ewe-waerme.de. Die Nutzer zahlen für eine vertraglich festgelegte Zeit von 15 Jahren ein monatliches, festes Entgelt über den gesamten Vertragszeitraum. Enthalten sind die Planung und der Einbau der Luft-Wasser-Wärmepumpe sowie die Entsorgung der alten Heizung. Ergänzt werden kann der Pachtvertrag um einen Servicevertrag für Wartungen und Reparaturen und um ein grünes Stromprodukt. „Der Energiedienstleister übernimmt auch die Beantragung öffentlicher Fördermittel, denn der Staat unterstützt die Anschaffung einer Wärmepumpe großzügig“, sagt EWE-Wärmeexperte Pascal Zug. Voraussetzung für den optimalen Betrieb der Technik sei ein gut gedämmtes Haus mit geeigneten Heizkörpern oder einer Fußbodenheizung. Die Luft-Wasser-Wärmepumpe kann auch mit einer Solarthermieanlage zur Unterstützung der Warmwassererwärmung oder einer Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung kombiniert werden. Damit können die Energiekosten weiter gesenkt und die Umwelt entsprechend geschont werden. Der Energiedienstleister übernimmt für integrierte Photovoltaikanlagen den kompletten Service, von der Beratung über die gemeinsame Planung bis zur Installation. (djd)



Privathaushalte können ihre Wärmeversorgung klimafreundlich umbauen - etwa indem sie eine moderne Luft-Wasser-Wärmepumpe kostengünstig pachten statt kaufen.

Foto: djd/EWE TEL/Getty Images/Cavan Images

BERATUNG - VERKAUF - VERLEGUNG

PARKETT, LAMINAT, DESIGN- u. VINYLBODEN

Große Musterausstellung



Verlegung durch eigene Handwerker

HOLZFACHHANDEL

Mathar u. Wetzel

& Co. GMBH

50189 Elsdorf

Oststraße 16-18

☎ 02274 - 81 998 www.mathar-wetzel.de



Fensterbau Winkler

Hambacher Str. 50 a
52382 Niederzier

Tel.: 02428 - 90 90 190

Fax.: 02428 - 90 90 191

info@fensterbau-winkler.de

www.fensterbau-winkler.de

